Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

03.02.1987 - Drucksache 11/827

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/827
03. 02. 87

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 1987

Bericht über die aufgrund der ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (1. INK) ergriffenen Maßnahmen im Lande Bremen

Am 27. Februar 1985 beschäftigte sich die Bürgerschaft (Landtag) auf ihrer 27. Sitzung mit der am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen abgehaltenen 1. INK. Grundlage der Aussprache bildete ein Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 11/277) vom 19. November 1984 sowie ein Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 11/281) vom 20. November 1984.

Der Senat wurde daraufhin beauftragt, einen Bericht über die aufgrund der 1. INK ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Der Senat legt hiermit seinen Bericht vor.

Der Senator für Umweltschutz — Bremen, Dezember 1986

Bericht über die aufgrund der ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (1. INK) ergriffenen Maßnahmen im Lande Bremen

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung
2. Ausgangssituation
2.1 Deklaration der 1. Nordseeschutzkonferenz
2.2 Umsetzung der Ergebnisse der 1. INK
2.3 Vorbereitung für die 2. INK
3. Maßnahmen zum Schutz der Nordsee unter besonderer Berücksichtigung des Landes Bremen
3.1 Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Küstengewässer
3.1.1 Abwassereinleitungen
3.1.1.1 Kommunale Abwassereinleitungen
3.1.1.2 Gewerbliche und industrielle Abwassereinleitungen
3.1.1.3 Weserlastplan
3.1.2 Umlagerung von Wesersedimenten („Hafenschlick")
3.1.3 Einflüsse der Bodennutzung
3.2 Verschmutzung der Nordsee über die Atmosphäre
3.2.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch Emissionsverminderung an der Quelle im Lande Bremen
3.3 Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb
3.3.1 Umweltneutrale Entsorgung der Schiffe im Hafen
3.3.2 Anwendung der MARPOL-Bestimmungen im Hafen und auf See
3.3.3 Nordsee als MARPOL-Sondergebiet — „Special Area" —

3.3.4 Kontrolle und Durchführung des MARPOL

3.4 Abfallbeseitigung auf See

3.5 Überwachung der Nordsee aus der Luft

3.6 Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen

3.7 Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern

3.8 Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen

3.8.1 Überwachung der Gewässergüte im Land Bremen

3.9 Industrieansiedlung

4. Zusammenfassung
Anlage

1. Veranlassung

Am 27. Februar 1985 beschäftigte sich die Bürgerschaft (Landtag) auf ihrer 27. Sitzung mit der am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen abgehaltenen 1. INK. Grundlage der Aussprache bildete ein Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 11/277) vom 19. November 1984 sowie ein Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 11/281) vom 20. November 1984.

Der Senat wurde daraufhin beauftragt, einen Bericht über die aufgrund der 1. INK ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Dieser Bericht wird hiermit vorgelegt.

2. Ausgangssitution

Die bereits abgeschlossenen — wenn auch noch nicht in allen Fällen ratifizierten — internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt haben den Zustand der Nordsee nicht entscheidend verbessert.

Maßgebend für den Schutz der Nordsee sind heute:

— Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen, BGBl. 1981 II S. 870),

— Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Schiffen und Luftfahrzeugen (Osloer Übereinkommen, BGBl. 1977 II S. 1969),

— Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen BGBl. 1977 II S. 180),

— Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL, BGBl. 1982 II S. 2) sowie

— Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee (Bonner Übereinkommen, BGBl. 1969 II S. 2073; die am 13. September 1983 gezeichnete Neufassung mit Ausdehnung auf sonstige schädliche Stoffe ist noch nicht in Kraft getreten).

Für den Schutz der Nordsee sind darüber hinaus eine Reihe weiterer Organisationen und deren Programme von Bedeutung, wie:

— Die internationale See-/Schiffahrtsorganisation (IMO)

— Umweltprogramme der Vereinigten Nationen (UNEP)

— die Wirtschaftskommission der Vereinigten Nationen für Europa (ECE) sowie

— die Internationalen Flußgebietskommissionen und deren Empfehlungen.

Von erheblicher Bedeutung für den Schutz der Nordsee sind ferner die Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die zur Verabschiedung einer Reihe von Richtlinien geführt haben, die mittelbar oder unmittelbar die Verminderung der Belastung der Nordsee zum Ziel haben.

Wichtige Impulse im Vorfeld von Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen Übereinkommen kommen auch vom Internationalen Rat für Meereskunde (ICES), der sich in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Forum für den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Zustand der Nordsee entwickelt hat.

Als sehr nachteilig für die rasche Durchsetzung gemeinsamer und zielgerichteter Programme zum Schutz der Nordsee hat sich jedoch in der Vergangenheit, neben der in internationalen Entscheidungsgremien notwendigen Einstimmigkeit, die sehr unterschiedliche Zahl von Vertragspartnern und die z. T. sehr gravierenden Abweichungen bei den Vertragsgebieten erwiesen. Daraus resultieren zwangsläufig unterschiedliche Interessenlagen bei den einzelnen Vertragspartnern und langwierige Entscheidungsprozesse bei der Absprache und verbindlichen Einführung durchgreifender Reduzierungsprogramme. Dies hatte in der Praxis zur Folge, daß, trotz der mit den internationalen Übereinkommen vorhandenen umfangreichen Schutzkonzeptionen, auf vielen Teilgebieten des Meeresumweltschutzes nur sehr langsam und vielfach auch unzureichende Fortschritte erzielt werden konnten. Dies wurde besonders deutlich, nachdem von wissenschaftlicher Seite in zunehmendem Umfang nachdrücklich auf die Gefährdung der Nordsee hingewiesen wurde. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang war insbesondere das vom Sachverständigenrat für Umweltfragen im Juni 1980 vorgelegte Sondergutachten „Umweltprobleme der Nordsee".

Dieses Sondergutachten ist die erste umfassende Darstellung der vielschichtigen Einflüsse und Auswirkungen auf die außerordentlich komplexe Umweltsituation eines ökologisch empfindlichen Binnenmeeres, umgeben von mehreren in Bevölkerungszahl und Güterproduktion intensiv verdichteten Industrieländern. Das Ratsgutachten sollte auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage für die politischen Entscheidungsträger und die interessierte Öffentlichkeit eine allgemein verständliche und zugleich umfassende Information bereitstellen.

Aus den vielfältigen Ergebnissen sind vor allem zwei Grundaussagen hervorzuheben:

1. Von der Gesamtheit des Nordseeraumes ist die Deutsche Bucht am stärksten belastet. Die der Küste vorgelagerten Inseln und die dazwischenliegenden Watten sind zugleich die ökologisch bedeutendsten und für Umweltbelastungen empfindlichsten Bereiche. Dies gilt einerseits wegen des Erholungswertes der Seebäder für die Bundesrepublik Deutschland — bei insgesamt nur kurzen nutzbaren Küstenlängen — andererseits im Hinblick auf den zum Teil weltweit einmaligen ökologischen Wert des Wattenmeeres.

2. Bei den komplexen Überlagerungen schädlicher Langzeiteinflüsse und ihrer Auswirkungen in einem ökologisch besonders labilen System kann es — im Unterschied zu manchen binnenländischen Fließgewässern — nicht genügen, auf klar erkennbare Schäden mit Vermeidungsmaßnahmen nur zu reagieren.
   Da „Schädigungen, die das Ökosystem Nordsee im ganzen verändern, weitgehend irreversibel sein dürften", wird „die Nordsee geradezu zum Testfall für die Durchsetzung des Vorsorgeprinzips".

   „Die Wirkungsmechanismen, die die Grenzen der Belastbarkeit des Ökosystems bestimmen, sind zudem weitgehend unbekannt. Die Umweltpolitik muß also ökologischen Fehlentwicklungen vorbeugen, ohne sich bei den einzelnen gebotenen Maßnahmen allein an bereits abgestuft feststellbaren Beeinträchtigungen der Meeresumwelt ausrichten zu können".

Das Nordseegutachten hat ein breites, langanhaltendes Echo gefunden, wobei es je nach interessenbedingt vorgegebenen Standpunkten auch an Kritik und Gegenargumenten nicht gefehlt hat. Deshalb scheint es um so beachtenswerter, daß die beiden o. g. Aussagen

— besondere Schutzwürdigkeit des Watten- und Inselbereichs und

— Notwendigkeit des Vorsorgeprinzips

von keiner ernstzunehmenden Seite in Zweifel gezogen worden sind.

Um endlich sichtbare Erfolge beim Schutz der Nordsee zu erreichen und zu einem

gemeinsamen Handlungskonzept für Anliegerstaaten zu kommen und um die Aktivitäten innerhalb der vorhandenen Übereinkommen zu fördern, wurde schon vom Bundeskabinett der Sozial-Liberalen Koalition am 1. September 1982 beschlossen, alle an der Nutzung und Verschmutzung der Nordsee beteiligten Staaten alsbald zu einer internationalen Nordseekonferenz einzuladen.

Diese Initiative wurde dann Anfang 1983 von der neuen Bundesregierung aufgegriffen. Bund und Länder begannen dann mit den Vorbereitungen der am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen durchgeführten ersten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (1. INK). Dabei ging es auch darum zu versuchen, Grundpositionen der Bundesrepublik Deutschland für den Schutz der Nordsee, wie z. B.

— Durchsetzung des Vorsorge- und Emissionsprinzips,

— Beendigung der Abfallbeseitigung auf See,

— Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet,

international zur Geltung zu bringen, obgleich von vornherein bekannt war, daß diese Forderungen in starkem Widerspruch zur Interessenlage und Vorgehensweise anderer Länder standen.

Seitens des Landes Bremen wurde die Absicht der Bundesregierung, Fortschritte auf dem Gebiet des internationalen Gewässerschutzes zu erreichen, von Anfang an nachhaltig begrüßt, weil nur so die an den Küsten allenthalben sichtbaren Probleme aus der zunehmenden Meeresverschmutzung gelöst werden können.

Maßgebend für die Gewässerschutzpolitik in Bremen war und ist das Vorsorge- und Emissionsprinzip, d. h. strikte Begrenzung der Emissionen an der Quelle.

Das hat u. a. dazu geführt, daß die Kläranlage Seehausen mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wurde und eine vollbiologische zentrale Kläranlage in Bremerhaven in Betrieb genommen wurde.

Das Kanalbaustufenprogramm wurde und wird unter großen finanziellen Anstrengungen realisiert, um eine weitgehende Reinigung des im Bundesland anfallenden Abwassers sicherzustellen, bevor es in die Weser und dann in die Nordsee gelangt. Für Indirekteinleiter werden für gefährliche Stoffe schärfere Grenzwerte bei der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation gefordert.

2.1 Deklaration der 1. INK

Die Beschlüsse der Konferenz sind im einzelnen aus dem als Anlage beigefügten Deklarationstext ersichtlich. Dabei wurde nur der Beschlußteil (A—J) mit den Definitionen beigefügt. Der Beschlußteil ist in eine Reihe von Unterabschnitten gegliedert. Er beginnt mit Erwägungsgründen (Begründungen), die üblicherweise den internationalen Vereinbarungen vorangestellt werden; daran schließen sich Beschlüsse grundsätzlicher Art an, die in den Teilen C—J durch Einzelmaßnahmen ergänzt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Text der Deklaration verwiesen. Hervorzuheben sind die Absichtserklärungen zu folgenden Punkten:

— Verminderung des Schadstoffeintrags über Flüsse und Küstengewässer durch Aufnahme zusätzlicher gefährlicher Substanzen in die sogenannten schwarzen und grauen Listen sowie beschleunigte Festlegung der dazugehörigen Grenzwerte, auf der Grundlage der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel. Dabei soll die Vermeidung der Verschmutzung von Sedimenten stärker berücksichtigt werden.

— Verminderung des Schadstoffeintrags über die Atmosphäre durch Verabredung gemeinsamer Reduzierungsprogramme im Rahmen des Pariser Übereinkommens,

— Vorrang der Abfallbeseitigung an Land und nicht mehr auf See als erster Einstieg zu einem vollständigen Stopp der Abfallbeseitigung auf See,

— Einführung einer Meldepflicht für den Transport radioaktiver Stoffe über See,

— Verbesserte Zusammenarbeit bei der weiträumigen Überwachung der Nordsee aus der Luft,

— Intensivierung der bereits bestehenden gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramme,

— Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte

sowie von Ersatzstoffen, damit weniger Abfälle und Schadstoffe über die Abwässer in die Nordsee gelangen,

— gemeinsames Vorgehen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb und zur Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen.

In der Deklaration wurde eine Fülle von Detailpunkten angesprochen, die für die Verringerung der Belastung der Nordsee von erheblicher Bedeutung sind, für deren Umsetzung allerdings noch eine große Anzahl von Einzelentscheidungen in internationalen Gremien und den nationalen Behörden erforderlich werden.

Unbestreitbar ist, daß die Vielzahl der Einzelbeschlüsse zu allen in Betracht kommenden Verschmutzungsursachen eine wichtige Grundlage sind, um international und national Maßnahmen zum Schutz der Nordsee voranzutreiben. Die mit der Deklaration der politischen Ebene gegebenen Anstöße fördern und erleichtern die Arbeit in den fachlich zuständigen internationalen Gremien.

2.2 Umsetzung der Ergebnisse der 1. INK

Die meisten der auf der Bremer Konferenz gefaßten Beschlüsse erfordern für den Vollzug weitere Beratungen und Entscheidungen in internationalen Gremien — vornehmlich in den auf der Grundlage der Übereinkommen von Oslo und Paris gebildeten Kommissionen und — soweit Schiffahrtsfragen angesprochen sind — in der Internationalen-Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

Die Entscheidungsvorbereitungen erfolgen durch internationale Sekretariate und fest eingerichtete Arbeitsgruppen. Nach den Erfahrungen aus der Zusammenarbeit und den dabei notwendigen Beratungen in den jeweiligen internationalen Gremien bedürfen Entscheidungen über neu eingebrachte Punkte jeweils mindestens ein bis zwei Jahre.

Die sich aus der Deklaration für die jeweiligen internationalen Gremien ergebenden Aufträge wurden von den Vertretern der Bundesregierung im Laufe des Jahres 1985 dort eingebracht. Der Fortschritt in den Beratungen hängt nunmehr im wesentlichen von den jeweiligen Sekretariaten und der Kooperation der übrigen Staaten ab. Die Bundesregierung will jedoch auf die Herbeiführung notwendiger Entscheidungen bis zur nächsten Nordseeschutz-Konferenz Ende 1987 drängen. Großbritannien als Veranstalter der nächsten Nordseeschutz-Konferenz und den übrigen Nordseeanliegern wurden deshalb entsprechend aufbereitete Vorschläge im Rahmen eines Überleitungsdokumentes unterbreitet. Mit der offiziellen Übergabe dieser Dokumentation im Herbst 1985 waren die Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland als Veranstalter der 1. INK beendet; seither liegt die Verantwortung für die Vorbereitung der nächsten Konferenz in den Händen von Großbritannien.

Unabhängig von der internationalen Ebene sind die Entwicklungen im nationalen und regionalen Bereich zu sehen. Eines der wichtigsten Ergebnisse aus der 1. INK ist dabei die Erkenntnis, daß eine nachhaltige Entlastung der Nordsee nur durch eine Schadstoffrückhaltung im gesamten Einzugsgebiet zu erreichen ist. Hierbei ist die Verringerung der Schadstoffabgabe an die Luft ebenso wichtig wie die Verminderung der unmittelbaren Gewässerbelastungen. Maßnahmen in den Küstengebieten der Bundesrepublik Deutschland haben allenfalls örtliche Bedeutung. Vielmehr sind nahezu alle Vorschriften in der nationalen Umweltschutzgesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechtes und der Luftreinhaltung ein Beitrag zum Schutz der Nordsee. Durch landesrechtliche Regelungen können diese Bestimmungen ergänzt werden.

Neben den rein gesetzgeberischen und verordnungsrechtlichen Maßnahmen ist für die Erfüllung der Konferenzbeschlüsse auch die Verbesserung und Erweiterung der fachlichen Grundlagen von erheblicher Bedeutung. Dies geschieht z. B. durch

— Änderung bzw. Ausweitung vorhandener Meßprogramme,

— Vergabe von Forschungsaufträgen,

— Sichtung und Aufbereitung von Forschungsergebnissen.

In diesem Sinne wichtige Projekte und Vorlagen aus der jüngsten Zeit sind, auf Bremen bezogen, in Teil 3 des Berichtes eingearbeitet.

2.3 Vorbereitung für eine 2. INK

Die Regierung Großbritanniens hat mit Schreiben vom 10. September 1985 den potentiellen Teilnehmern und Beobachtern mitgeteilt, daß die Konferenz voraus-

sichtlich im November 1987 in London stattfinden wird. Die Festlegung dieses Termins erfolgt in erster Linie im Hinblick auf die durch die internationalen Beschlußgremien zwangsläufig vorgegebenen Beratungszeiträume und um insgesamt eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung zu haben.

Zur internationalen Vorbereitung der zweiten Nordseeschutz-Konferenz hat am 12. November 1985 eine erste Vorbereitungskonferenz auf der Ebene der Generaldirektoren in London stattgefunden. Dabei wurde ein Terminplan festgelegt sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschlossen. Bereits jetzt zeigt sich, daß für neue und weitergehende Beschlüsse die Fortschreibung der in der 1. INK vorgelegten Bewertung des Gütezustandes der Nordsee eine entscheidende Bedeutung haben wird. Von verschiedenen Delegationen wurde deutlich gemacht, daß nur auf der Grundlage einwandfreier naturwissenschaftlicher Fakten weitergehende Entscheidungen in den aus der ersten Konferenz verbliebenen strittigen Punkten erwartet werden können. Von der deutschen Delegation konnte jedoch durchgesetzt werden, daß erneut die gesamte Nordsee und nicht nur die bekannten Problemgebiete in die Bewertung einbezogen werden. Aus der Sicht der Bundesrepublik wurde erneut und mit Nachdruck das Emissionsprinzip als unverzichtbare Grundlage einer Vorsorgepolitik und als letztlich entscheidendes Element des Gewässerschutzes in die Konferenzvorbereitung eingebracht.

Eine nachhaltige Unterstützung der von der Bundesrepublik Deutschland vertretenden Position wird auch von der bei der 4. Deutsch-Niederländisch-Dänischen Konferenz am 12. September 1986 in Den Haag eingesetzten Wattenmeer-Arbeitsgruppe erwartet. Diese Arbeitsgruppe soll nach Auffassung der Konferenzteilnehmer von Den Haag einen eigenen Beitrag über die zum Schutz des Wattenmeeres von den Anliegerstaaten erforderlichen Maßnahmen erarbeiten, der dann für die Konferenz in London als Entscheidungsunterlage dienen soll.

Von Bedeutung für die Beratungen auf der 2. INK dürften auch die Ergebnisse der vom 28./29. November 1985 auf Einladung Dänemarks durchgeführten Expertengespräche zur Eutrophierung der Nordsee sein. Die mit der Eutrophierung verbundenen Fragen dürften in der nächsten Zeit auf jeden Fall noch intensiver diskutiert werden, da auf der Konferenz in Kopenhagen erstmals angeregt wurde, mehr Stoffe in die Stoffliste des Pariser Übereinkommens aufzunehmen (Graue Liste).

Die norddeutschen Küstenländer legen großen Wert auf eine Beteiligung an allen Beratungen, auch auf der internationalen Ebene, die den Vollzug der ersten und der Vorbereitung der zweiten Nordseeschutz-Konferenz dienen, um den Sachverstand und die Erkenntnisse der Vollzugsbehörden für die Gespräche mit den übrigen Nordseeanliegern nutzbar machen zu können. Um ein Höchstmaß an Beteiligung der Küstenländer an der Meinungsbildung der von der Bundesregierung zu vertretenden Position zu ermöglichen, wurde unter dem Vorsitz des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit inzwischen ein Bund/Länder-Ausschuß-Nordsee (BLAN) eingesetzt. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Fortschritte in den internationalen Beschlußgremien zu bewirken und die Positionen für die Vertreter der Bundesregierung in diesen Gremien zu erörtern und festzulegen.

Der Zustand des deutschen Küstenbereiches und der inneren Deutschen Bucht ist erheblich kritischer zu beurteilen, als der Zustand der Nordsee selbst.

Deshalb stellt das im Juli 1985 im Auftrag der Ostfriesischen Inseln erstellte Gutachten „Umweltprobleme der Ostfriesischen Inseln" eine weit über den regionalen Rahmen hinausreichende wesentliche Ergänzung dar.

Für die Erhaltung einer intakten Umwelt wird es entscheidend darauf ankommen, das vom Sachverständigenrat geforderte Vorsorgeprinzip über eine z. T. deklamatorische Verwendung hinaus zum konkreten Maßstab für die Umweltpolitik im Nordseeraum zu machen.

Es läßt im Sinne der geschilderten Gesetzmäßigkeit u. a. nicht zu,

a) die gegenwärtige Schadstoffzufuhr, zu der noch keine besonders kritischen Wirkungen festzustellen sind, als eine gesicherte Mindestgrenze der Belastbarkeit zugrunde zu legen, z. B. in dem Sinne, daß mit einer Emissionsverminderung für eine neue Zuleitung wieder „ein Platz frei geworden" wäre;

b) die Entscheidung über weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, z. B. über die die Mindestanforderung nach § 7a WHG hinaus, oder über Zielverzichte, z. B.

bei der Ansiedlung umweltrelevanter Produktionsbetriebe, vom Nachweis des damit verbundenen bzw. zu verhindernden Schadens abhängig zu machen.

Im Positiven erfordert das Vorsorgeprinzip bei allen Aktivitäten der für den küstennahen Raum dringend notwendigen Wirtschaftsförderung, Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung, die Auswirkungen auf die Belastung des Nordseeküstenbereiches in einer ressortübergreifenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Dies gilt wegen der unmittelbaren Einwirkung zwar besonders für Aktivitäten im deutschen Küstenbereich, darüber hinaus aber für das ganze Nordsee-Einzugsgebiet. Dabei haben längere Transportwege bis in die Deutsche Bucht eine belastungsmindernde Wirkung, wenn die in die Umwelt (Wasser, Luft) emittierten Schadstoffe unterwegs abgebaut, durch physikalische, chemische oder biologische Bindungsvorgänge zurückgehalten oder bis zur Wirkungslosigkeit verdünnt werden.

Bereits bei der Ausarbeitung des Nordseegutachtens war es dem Sachverständigenrat klar, daß es schwer sein würde, dem für langfristige Schadensverhütung notwendigen Vorsorgeprinzip gegenüber kurzfristiger orientierten Opportunitätsüberlegungen, u. a. bei der weiteren Ansiedlung industrieller Großbetriebe der Rohstoffverarbeitung, im politischen Alltag angemessenes Gewicht zu verschaffen.

Zugleich zeigen die erweiterten Untersuchungsprogramme im Bereich der Deutschen Bucht z. T. deutliche Verschlechterungen, z. B. zur Eutrophierung mit kritischen Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt in tieferen Schichten, zu Ölverschmutzungen (mit Vogelsterben), Schadstoffbelastungen von Pflanzen- und Tierwelt, ökologischen Veränderungen verschiedenster Art. Hierdurch werden die Dringlichkeit und damit die Bedeutung des zeitlichen Maßstabs bei der Verminderung der Nähr- und Schadstoffzufuhr unterstrichen.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß ohne die in manchen Teilbereichen des Gewässerschutzes bereits erzielten Fortschritte zweifellos die heute festzustellenden Schäden und Gefährdungen erheblich kritischer zu beurteilen wären. Maßgebend für die hier durchzuführende Analyse ist jedoch, inwieweit bei der abzusehenden Entwicklung die Schäden und Gefahren für die Deutsche Bucht in einem vertretbaren Rahmen begrenzt bleiben oder kritischen Verschlechterungen durch baldige weitergehende Maßnahmen vorgebeugt werden muß.

3. Maßnahmen zum Schutz der Nordsee unter besonderer Berücksichtigung des Landes Bremen

3.1 Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Küstengewässer

In diesem Abschnitt werden spezifische Maßnahmen betreffend die Substanzen der „Schwarzen und Grauen Liste" behandelt.

Unter „Schwarzer und Grauer Liste" werden folgende Regelungen verstanden:

— Anhang Listen I und II zur Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)

— Anlage A Teil I und II zum Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus (Pariser Übereinkommen)

— Anlagen I und II zur Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Oslo)

Die potentiell gefährlichen Substanzen der Schwarzen Liste sind z. B. die 129 Substanzen, die in der Mitteilung vom 22. Juni 1982 der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG genannt sind und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft prioritär behandelt werden (u. a. Cadmium, Quecksilber und deren Verbindungen).

Zu den problematischen Schwermetallen/Metalloiden der Grauen Listen zählen:

Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei und das Metalloid Arsen.

Zur Reduzierung der Verschmutzung der Nordsee arbeiten die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG in der Pariser sowie Osloer Kommission zusammen.

Nationale Gremien wurden u. a. mit den Flußgebietskommissionen geschaffen. Bremen arbeitet hier zusammen mit Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen in der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung der Weser (ARGE-Weser).

Seit Januar 1985 stellt Bremen, vertreten durch den Senator für Umweltschutz, hier für 3 Jahre den Vorsitzenden. Die Arbeit dieser Kommission wird unter Punkt 3.1.1.3 noch vertieft dargestellt.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EG haben in der Pariser Kommission eine gemeinsame Initiative ergriffen, damit als erster Schritt die Grenzwerte und Qualitätsziele mit den zugehörigen Bestimmungen und Terminen aus den Richtlinien der EWG in der Pariser Kommission angenommen werden. Diese Grenzwerte und Qualitätsziele werden laufend überprüft mit dem Ziel, den Schutz des Meeres zu verbessern.

Zur spürbaren Reduzierung der Ableitung von Stoffen der Grauen Liste, insbesondere bestimmter problematischer Schwermetalle/Metalloide, haben die Nordseeanrainer-Staaten und die EG in der Pariser Kommission eine gemeinsame Initiative zur Aufstellung von Reduzierungsprogrammen durch die Vertragsparteien und zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Auch zur Reduzierung der Verschmutzung der Nordsee mit Kohlenwasserstoffen wurde eine gemeinsame Initiative zur Verringerung der Ableitung von Raffinerien und der Einträge von Mineralölkohlenwasserstoffen mit dem Regenwasser ergriffen.

Auf der 23. Umweltministerkonferenz Norddeutschland (UMKN) am 9. August 1985 wurde bei der Diskussion über den Vollzug der Beschlüsse der 1. INK festgestellt, daß hinsichtlich des Schadstoffeintrages vom Land durch Verschärfung der Genehmigungspraxis und die Einführung international verbindlicher Verbote bzw. scharfer Grenzwerte, derzeit noch keine endgültigen Ergebnisse erzielt werden konnten. Hierbei wirken sich die sehr schwierigen und zeitaufwendigen Beratungs- und Entscheidungsverfahren innerhalb der EG und die unterschiedlichen Mitgliedschaften einzelner Nordseeanliegerländer in anderen internationalen Gremien sehr hemmend auf den Beratungsfortschritt aus.

3.1.1 Abwassereinleitungen

3.1.1.1 Kommunale Abwassereinleitungen

Kommunale Abwassereinleitungen des Landes Bremen in die Weser erfolgen aus den Kläranlagen Seehausen, Farge und Bremerhaven und indirekt über den Grauwall-Kanal aus der Kläranlage Bremerhaven Nord.

Kommunales Abwasser wird in bremische Gewässer auch von zwei niedersächsischen Kläranlagen eingeleitet.

Die Kläranlage Delmenhorst leitet ihr biologisch gereinigtes Abwasser über eine Druckrohrleitung in die Weser ein.

Der Antrag der Stadt Delmenhorst, den notwendigen Neubau der Druckrohrleitung nur bis zur Ochtum durchzuführen, wurde nach massivem Einspruch Bremens inzwischen zurückgezogen. Damit wurde für den Unterlauf der Ochtum eine Gefährdung des Ökosystems vermieden.

Aus der Kläranlage Osterholz-Scharmbeck wird biologisch gereinigtes Abwasser über eine Druckrohrleitung in die Lesum eingeleitet. Die Kläranlage verfügt seit kurzem über eine weitergehende Reinigungsstufe (Flotationsanlage).

— Kläranlage Bremen-Seehausen

Mit Inbetriebnahme der 2. biologischen Stufe im Juli 1985 hat sich die eingeleitete Schmutzfracht gegenüber der Zeit mit nur mechanischer Reinigung, durch die nur 33 Prozent der Schmutzstoffe (bezogen auf BSB_5) zurückgehalten wurde, um weitere 65 Prozent vermindert.

Mit der Kläranlage wird eine über die wasserrechtlichen Anforderungen hinausgehende Reinigungsleistung erbracht, die in den kommenden Jahren noch weiter verbessert werden soll.

Mögliche Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Schadstoffemission werden derzeit wissenschaftlich untersucht. Das Ergebnis wird bis Ende 1988 vorliegen.

Auch der Senator für Umweltschutz liefert mit dem „Meßprogramm Weser (MEWEB)" einen Beitrag, um die zur Verbesserung der Gewässergüte erforderlichen Schritte wissenschaftlich abstützen zu können.

Zusätzlich werden wissenschaftliche Gutachten speziell die Frage der Weserbelastung durch die Kläranlage Seehausen darstellen.

Die Beeinträchtigung bremischer Gewässer, und damit der Nordsee, aus Überläufen der Mischwasserkanalisation ist untersucht und hat als Fortführung des Kanalbaustufenprogramms von 1973 zum Programm „Mischwasser 90" geführt. Für ca. 110 Mio. DM wird das bremische Kanalnetz in den nächsten Jahren im Hinblick auf die Verringerung von Mischwasserüberläufen bei Starkregenereignissen in einer ersten Stufe saniert. Weitere Sanierungsschritte sollen untersucht werden.

Gleiche Zielrichtung hat ein beim BMFT beantragtes Forschungsvorhaben, mit dem der Kanalbetrieb durch Einsatz der EDV und von Steuerorganen optimiert werden soll.

— Kläranlage Farge

Aufgrund der derzeitigen Belastungssituation ist die Anlage schon jetzt in der Lage, eine gute Abwasserreinigungsleistung zu erbringen. Der weitergehende Rückhalt von Schadstoffen wird z. Z. ebenfalls wissenschaftlich untersucht.

— Zentrale Kläranlage Bremerhaven und Kläranlage Bremerhaven-Nord

Die Stadt Bremerhaven leitet gereinigte Abwässer aus der Zentralkläranlage (ZKA) sowie über den Grauwall-Kanal aus der Kläranlage Nord (KAN) in die Weser.

Zur Verringerung des Schadstoffeintrags in die Weser sind folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

1. Ausbau des Trennkanalisationsnetzes im Einzugsbereich der KAN

2. Optimierung der Reinigungsleistung der KAN durch den Einbau von zusätzlichen Rotoren

3. Vorbereitungen zum Bau von Regenrückhaltebecken zur Reduzierung der Schadstoffbelastung aus dem Mischwassersystem.

Am 25. Juli 1986 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „5. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)" beschlossen. Dabei wird durch eine Rechtsverordnung zum § 7a WHG geregelt, daß die Substanzen der „Schwarzen und Grauen Liste der EG" aus dem Herkunftsbereich des kommunalen Abwassers **nicht** nach dem Stand der Technik begrenzt werden müssen.

Bremen teilt diese Auffassung nicht in vollem Umfang. Gerade in den großen zentralen kommunalen Kläranlagen kann durch den Einsatz von moderner Abwassertechnik eine weitergehende Reinigung der Abwässer erfolgen, um so Nährstoffe zurückzuhalten. Damit würde dem Vorsorgeprinzip entsprochen werden.

3.1.1.2 **Gewerbliche und industrielle Abwassereinleitungen**

Bei den gewerblichen und industriellen Abwassereinleitungen unterscheidet man zwischen den sogenannten Direkteinleitern („Direkt in das Gewässer") und den Indirekteinleitern („über Kanalisation/Kläranlage in das Gewässer").

Direkteinleiter

Im Rahmen dieses Berichtes soll exemplarisch auf die von der Abwassermenge bzw. den besonders problematischen Inhaltsstoffen des Abwassers her relevanten Einleiter eingegangen werden.

— Bremer Wollkämmerei (BWK)

Die Zusammensetzung des Abwassers der BWK weist zwei Besonderheiten auf, die einer besonderen Reinigung bedürfen: Eine hohe organische Belastung durch die Wollfette sowie Pestizide aus der Wolle.

Gemäß behördlichen Auflagen wurde 1981 für einen Teilbereich des Abwasseranfalls eine biologische Kläranlage gebaut. In dieser Kläranlage werden z. Z. auch die hochbelasteten Wollwaschabwässer biologisch mitgereinigt. Da die Kläranlage aber durch die Wollwaschabwässer überlastet ist, sind die Ablaufergebnisse heute

noch nicht zufriedenstellend. Bis 1988 wird die BWK daher mit einem neu entwickelten und daher in seiner Art einzigartigen Verfahren, der Verdampfungs- und Verbrennungstechnik der Wollwaschabwässer, erreichen, daß keine gefährlichen Schadstoffe mehr in die Umwelt gelangen. Ab diesem Zeitpunkt werden dann auch von der jetzt bestehenden Kläranlage gute Ablaufergebnisse erwartet. Für die Realisierung erhält die BWK erhebliche Zuschüsse durch das Umweltbundesamt.

— Klöckner-Werke AG — Hütte Bremen —

Substanzen der „Schwarzen und Grauen Liste der EG" finden sich in großen Frachtmengen in den Abwässern der Klöckner-Hütte Bremen.

Es wurde daher schon frühzeitig begonnen, Stufenpläne zu entwickeln, um die Forderungen der Wasserbehörde zu realisieren.

Dabei soll der heutige „Durchlaufbetrieb" im Wasserbereich der Hütte auf Kreislaufwirtschaft umgestellt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt wird an einer Lösung dieser komplexen Probleme gearbeitet. Insbesondere der hohe Salzanteil im Weserwasser ist bei der Schaffung von Kreisläufen problematisch. Aus der Sicht des Umweltschutzes ist ein zügiges Umsetzen der Stufenpläne dringend geboten. Klöckner wird für die Stranggießanlage mit erheblichen finanziellen Zuschüssen durch das Umweltbundesamt einen ersten Teilkreislauf bis 1988 einrichten. Dadurch wird der Eintrag von Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen erheblich reduziert.

— Kraftwerke

Die Kraftwerke der Stadtwerke Bremen AG in Hastedt, Hafen und Mittelsbüren sowie das Kraftwerk Farge der NWK stellen durch ihre Kühlwassereinleitungen im Sommer eine Belastung für den Sauerstoffhaushalt der Weser dar.

Bedeutende Entlastungen für die Weser sind durch die Verlagerung der Produktionsstätten der „Vegesacker Fischerei" von Vegesack nach Bremerhaven erfolgt. Diese Abwässer werden jetzt in der Zentralkläranlage Bremerhaven gereinigt.

Auch der Bremer Vulkan hat durch ein großes Kanalisierungsprogramm seine Abwässer gebündelt und leitet sie zur Kläranlage Farge ab.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt ein spezifisches Problem von Großstädten dar. Diese Belastung kann z. Z. nicht genau quantifiziert werden.

An Lösungen für dieses Problem wird z. Z. in verschiedenen Arbeitsgruppen gearbeitet. Eine Möglichkeit ist die Entsiegelung von befestigten Flächen, um den natürlichen Wasserkreislauf wieder herzustellen.

Von allen Direkteinleitern, außer den Kühlwassereinleitern, wird gemäß dem Bremischen Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe erhoben.

Indirekteinleiter

Die Mehrzahl der in Bremen ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe, bei denen Abwasser anfällt, das sich in seiner Zusammensetzung wesentlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, leiten dieses Abwasser über die Kanalisation zur kommunalen Kläranlage, womit darin enthaltene Schadstoffe in die Weser und die Nordsee gelangen. Mit der Novellierung des WHG sollen für diese Betriebe die gleichen Anforderungen gelten, wie für direkt in Gewässer einleitende Betriebe. Bremen hat sich im voraus auf diese Entwicklung eingestellt und über eine 1983 vollzogene Änderung des Entwässerungs-Ortsgesetzes (Brem. Bürgerschaft, Drucksache 10/672 vom 19. 04. 1983) die Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe erlaubnispflichtig gemacht und damit einen gesetzlichen Überwachungsrahmen geschaffen. Die Schadstofffrachten z. B. im Zulauf zur Kläranlage Seehausen konnten seit 1984 kontinuierlich vermindert werden. Ein Ausbau dieses Überwachungssystems wird mit der in Kürze vorgesehenen Einführung niedrigerer Einleitungsgrenzwerte und neuer Schadstoffparameter fortgesetzt.

In Bremerhaven ist in gleicher Weise vorgegangen worden.

3.1.1.3 **Weserlastplan**

Für die Weser steht die Salzbelastung aus der Kali-Industrie im Vordergrund der wassergütewirtschaftlichen Diskussion sowie grenzüberschreitender Lösungsversuche. Etwa 90 Prozent der Chlorid-Belastung stammen aus der DDR.

Eine Chlorid-Fracht von 160—180 kg Cl^-/s oberhalb Hann.-Münden und weitere 14 kg/s aus der Aller stellen für die Gewässergüte der Weser ein Grundübel dar. Eine Problemlösung kann nur im Einvernehmen mit der DDR erfolgen. Die seit 1980 laufenden Expertengespräche haben bis heute leider noch kein meßbares Ergebnis gebracht.

Für die Nordsee ist die enorme Salzfracht unproblematisch.

Bedingt durch den überwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Einzugsgebietes verursachen abwasserintensive Unternehmen wie z. B. Molkereien, Massentierhaltungen, Kartoffelverarbeitungsbetriebe sowie im Mündungsbereich die Fischverarbeitung häufig beträchtliche Belastungen der Gewässer im Einzugsgebiet der Weser.

Emittierte, schwer abbaubare organische Restverschmutzungen belasten die Weser/Nordsee aus dem abwasserintensiven Papier- und Zellstoffabriken an der Oberweser. Auch die chemische Industrie sowie landesweit verteilte Kleinbetriebe der Metallverarbeitung speisen die Weser/Nordsee z. B. mit Schwermetallen.

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen haben sich 1964 in der ARGE-Weser zusammengeschlossen.

Jährlich werden Zahlentafeln der physikalisch-chemischen Untersuchungen veröffentlicht. Diese Zahlentafeln fußen auf regelmäßigen Gütemessungen der Weser. Diese werden auf die Nordsee bezogen unter Punkt 3.8 behandelt.

Neben der laufenden Überwachung (Meßprogramm zur Reinhaltung der Weser) mit einer festen Parameter-Liste werden von der ARGE-Weser oder den einzelnen Mitgliedsländern Sonderprogramme durchgeführt.

Seit dem Frühjahr 1984 steht speziell für Weseruntersuchungen das Bremer Laborschiff „WESERLUCHS" zur Verfügung.

Außerdem existieren 15 kontinuierlich arbeitende Meßstationen der ARGE-Weser. In Bremen sind das die Stationen in Bremerhaven, Farge und Hemelingen.

1982 hat die ARGE-Weser mit einem Weserlastplan die Gewässergüteverhältnisse umfassend dargestellt und ein 15-Punkte-Programm erarbeitet, mit dem der Gewässerzustand schrittweise verbessert werden soll. Darin ist u. a. die gesetzliche Forderung des § 7a Abs. 1 WHG aufgegriffen, daß Abwassereinleitungen den Mindestanforderungen entsprechen sollen. Abwassereinleitungen direkt in die Weser mit mehr als 10 000 E/EWG sind mit besonderer Priorität zu sanieren.

Bremen konnte mit dem biologischen Ausbau der Kläranlage in Seehausen im Juni 1985 diese Zielvorstellung der ARGE aus dem Weserlastplan einhalten.

3.1.2 **Umlagerung von Wesersedimenten („Hafenschlick")**
(s. a. Drucksache 11/664 v. 24. 06. 1986 der Bürgerschaft [Landtag])

In den Häfen an den Flußmündungen lagern sich — wie an jeder anderen Stelle mit geringen Fließgeschwindigkeiten — Schlick und Feinsand aus dem Küstenvorfeld sowie die Sedimente ab, die die Flüsse aus dem Binnenland mitführen. Durch die unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten findet in den Häfen ein Sortierungsprozeß statt, wobei Sand in den Flüssen liegen bleibt und der feine Schlick sich in den Hafenbecken verteilt. Mit dem Schlick lagern sich auch z. T. die Schadstoffe — hier vor allem die Schwermetalle — ab, die die Flüsse aus ihrem gesamten Einzugsgebiet mit sich führen. Die Hafenbecken entziehen dem Fluß somit einen wesentlichen Teil seiner Schwermetallfracht.

Diese ständige Sedimentation führt zu Auflandungen in den Häfen, die ihre Funktionsfähigkeit erheblich einschränken. Deshalb muß dieser Hafenschlick ständig entfernt werden.

Aufgrund der jeweils örtlich unterschiedlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Zusammensetzung des Baggergutes ist auch die Art und Weise der Weiterverwendung und Ablagerung des Baggergutes sehr unterschiedlich.

In den Häfen in Bremen-Stadt fällt überwiegend Schlick an. Der Sandanteil beträgt nur rd. 12 Prozent. Das Baggergut wird auf Spülflächen an Land verspült. Die Baggermenge in Bremen-Stadt beläuft sich auf rd. 1,4 Mio. m^3 (Schutenaufmaß).

In den Häfen in Bremerhaven fallen jährlich rd. 1,3 Mio. m^3 (Schutenaufmaß) Schlick an, davon rd. 1,0 Mio m^3 in den Überseehäfen und 0,3 Mio m^3 im Fischereihafen. Daneben sind noch bis zu 300 000 m^3 Sand zu baggern.

In Bremerhaven ist die Zusammensetzung des Hafenschlicks etwas anders als in Bremen-Stadt, vor allem ist die Belastung des Schlicks mit Schwermetallen relativ gering. Untersuchungen von mehreren Schlickproben hinsichtlich ihrer Schwermetallbelastung haben ergeben, daß die Werte wesentlich unter den Grenzwerten für Urboden nach der Klärschlamm-Verordnung liegen. Während früher die Sedimente zur Aufspülung von Hafengelände (Container-Terminal) gedient haben, ist diese Möglichkeit nunmehr erschöpft. Als Alternative hierzu ist zunächst die Ablagerung des Baggergutes im Watt zwischen Tideniedrig- und Tidehochwasser vor Weddewarden als kostengünstigste Lösung vorgesehen worden. Dies hätte einen wichtigen Bereich des relativ kleinen Gebietes der Brackwasserwatten erheblich und nachhaltig geschädigt. Deshalb wird jetzt auf diese Aufspülung zum Schutz des Watts verzichtet. Statt dessen wird, mit Mehrkosten gegenüber der Aufspülung, der Hafenschlick mit Schuten in den „Wurster Arm" südlich des Hauptfahrwassers der Weser in Höhe Robbenplate umgelagert.

Diese Umlagerungen stellen jedoch keine befriedigende Lösung dar. Ziel ist es, die starke Sedimentation und Anreicherung von Schadstoffen in der Weser gar nicht erst entstehen zu lassen. Durch die Verhinderung der Einleitung von Schadstoffen (Pkt. 3.1.1) im gesamten Einzugsgebiet des Flusses und durch Vermeidung von Bodenerosion (Pkt. 3.1.3) kann die Belastung der Weser verringert werden.

Ferner kann durch die Neuansiedlung von Auwäldern und die konsequente Grünlandnutzung in Überschwemmungsgebieten der Anteil der Freimaterialien im Fluß erheblich gesenkt werden. Nur mit Hilfe solcher Gesamtkonzepte und Maßnahmenbündel ist eine langfristige, ökologisch sinnvolle Lösung des Hafenschlickproblems zu erzielen. Als mittelfristige Verbesserung wird überlegt, an den Staustufen in der Mittelweser sowie am Weserwehr in Bremen durch Ausbaggerungen die Sedimentbelastung der Bremer Häfen zu reduzieren.

3.1.3 **Einflüsse der Bodennutzung**

Nicht nur durch direkte Abwassereinleitungen in Vorfluter gelangen Schadstoffe über die Weser in die Nordsee, sondern auch durch Aus- bzw. Abspülungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierbei muß zwischen direktem Bodenabtrag durch Erosion auf Ackerflächen und Auswaschungen von Dünge- und Spritzmitteln unterschieden werden. Vor allem bei Starkregen auf Flächen ohne schützende Vegetationsdecke werden feinste Bodenteilchen abgeschwemmt und gelangen zusammen mit dem abfließenden Oberflächenwasser in den Vorfluter. Dieses Material lagert sich in ruhigen Gewässerbereichen — hier z. B. Hafenbecken — ab. Dort führt dieser erodierte fruchtbare Boden — nunmehr mit Schadstoffen des Flusses vermengt — zu großen Problemen (s. Punkt 3.1.2). Zwar spielt aufgrund der Topographie die Bodenerosion im Land Bremen eine nur äußerst untergeordnete Rolle, doch wird der Gefahr des Umbruchs von Wiesen und Äckern und damit einer möglichen Erosion vorgebeugt, indem z. B. die Grünlandstandorte in den Überschwemmungsgebieten der Wümmeniederung bzw. der Ochtumniederung durch Ankauf der Flächen im Zuge der Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. als Ausgleichsflächen für Landschaftseingriffe gesichert werden. Nur eine geschlossene Vegetationsdecke sichert den Boden gegen Abtragungen bei Überflutungen. Ferner werden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem WWF-Aueninstitut zur Neuansiedlung von Auwald entlang der Weser durchgeführt. Durch die Neuansiedlung von Auwald könnten größere Schlickmengen bei Hochwasser aus den Flüssen gefiltert werden, um so den fruchtbaren Boden in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen und die anfallende Menge an Hafenschlick zu reduzieren.

Mit dem abgeschwemmten Boden gelangen angelagerte Nährstoffe in die Flüsse. Ferner werden zu hohe oder zum falschen Zeitpunkt ausgebrachte Düngergaben, die die Pflanzen nicht aufnehmen können, zum Teil durch abfließende Oberflächenwässer direkt in die Vorfluter eingeschwemmt. Dort führen diese Nährstoffe zu einer Überdüngung der Gewässer. Diese Nährstoffflut gelangt über die landwirtschaftlichen Entwässerungssysteme bis in die Nordsee, was dort zu einer allmählichen Überdüngung beiträgt. Auf die gleiche Weise können Herbizide und Pestizide von den landwirtschaftlichen Flächen in die Vorfluter gelangen. Um diese Beeinträchtigungen des Gewässerökosystems zu vermeiden, ist eine Begrenzung der Anwendung dieser Mittel auf das aus landwirtschaftlicher Sicht unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In dem Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland", dem geplanten Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen" und den Ausgleichsflächen Brokhuchting/Strom (zusammen ca. 1150 ha) sind bzw. wird die Verwendung von Düngemitteln untersagt bzw. auf ein Mindestmaß reduziert und Spritzmittel völlig verboten. Möglich wird dies erst durch Entschädigungszahlun-

gen an die Landwirte bzw. den Ankauf von Flächen. Diese Maßnahmen dienen zwar in erster Linie der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Flächen selbst, reduzieren aber auch die Nährstoffbelastung der Vorfluter.

Durch die Extensivierung der Nutzung von ca. 25 ha Salzwiesen auf Vordeichsflächen in Bremerhaven-Weddewarden, regelbar durch Änderung der Pachtverträge, sollen die naturnahen, wertvollen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen langfristig gesichert werden.

3.2 Verschmutzung der Nordsee über die Atmosphäre

Die Pariser Kommission hat ein Arbeitsprogramm zu atmosphärischen Einträgen verabschiedet.

Dieses Arbeitsprogramm ist in der Deklaration der 1. INK im Anhang unter der 5. Definition abgedruckt (2.1).

Auf nationaler Ebene forderte die 23. UNKN am 9. August 1985 in Rendsburg, angesichts der unterschiedlichen Vorgehensweisen in einzelnen Nordseeanliegerländern, einen weiteren Ausbau der Meß- und Überwachungsprogramme zur Erfassung der Belastungssituation der Nordsee, um gemeinsame Schutzstrategien zu entwickeln.

Hierbei muß auch der Schadstoffeintrag über die Atmosphäre besser erfaßt werden. Die Bundesregierung wurde gebeten, alsbald zu prüfen, ob die zur Durchführung und zur wissenschaftlichen Unterstützung entsprechender Programme notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen umgehend geschaffen werden können.

In Bremen werden zur Überwachung der Luftverunreinigungen regelmäßig großräumige Immissionsprogramme durchgeführt. Die gasförmigen Luftverunreinigungen wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoff werden in einem zweijährigen Zyklus untersucht; der Staubniederschlag und der Schwebstaub einschließlich der Staubinhaltsstoffe Blei und Cadmium in einem vierjährigen Zyklus.

Im Herbst 1986 sind in Bremen zwei Luftmeßstationen in Betrieb genommen worden. Neben den Stichprobenmeßprogrammen erfolgt dann zusätzlich eine kontinuierliche Überwachung der wichtigsten Luftschadstoffe.

Die Immissionsmessungen werden nach bundeseinheitlichen Vorschriften der TA Luft durchgeführt und die Ergebnisse regelmäßig veröffentlicht.

In der Arbeitsgruppe Luftreinhaltung (ARGE Luft) der 4 norddeutschen Küstenländer werden die regionalen Meßvorhaben abgestimmt und die Meßergebnisse ausgetauscht. Die im Unterelbe- und Unterweserraum anfallenden Meßergebnisse werden von der ARGE Luft alle zwei Jahre in einem Luftgütebericht Norddeutschland zusammengefaßt und der Umweltministerkonferenz Norddeutschland vorgelegt.

Meßprogramme und Forschungen, die darauf gerichtet sind, Mengen, Bedeutung und Auswirkung der atmosphärischen Einträge in die Meeresumwelt zu erfassen, sind nur ein wichtiger Teil zur Schadenserfassung und deren Regulierung. Viele Probleme würden gar nicht erst entstehen, wenn es gelingt, die Quelle der Verunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.

3.2.1 Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch Emissionsverminderung an der Quelle im Lande Bremen

Um die Auswirkungen der Luftverschmutzung durch säurebildende Schadstoffe zu vermindern, zielen die in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Luftreinhaltung insbesondere auf den Abbau des Ausstoßes von Schwefeldioxid (SO_2) und Stickstoffoxiden (NO_x) aus Feuerungsanlagen. Das Hauptminderungspotential für die SO_2- und NO_x-Emissionen liegt bei den Altanlagen zur Verbrennung von fossilen Brennstoffen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Durch den Vollzug der im Juni 1983 erlassenen Großfeuerungsanlagenverordnung wird die Emissionssituation bei Kraftwerksanlagen nachhaltig verbessert. Ab 1993 müssen alle Altanlagen die Anforderungen an Neuanlagen erfüllen. Durch den Einsatz von Rauchgas-Entschwefelungsanlagen und anderen technischen Minderungsanlagen sowie durch Stillegung nach der Restnutzungsdauer wird der SO_2-Ausstoß der bremischen Kraftwerke von derzeit rd. 24 000 t/a um 75 Prozent auf 6000 t/a in 1988 und insgesamt um 83 Prozent auf 4000 t/a in 1993 vermindert.

Der NO_x-Ausstoß von derzeit rd. 16 600 t/a wird um 25 Prozent auf 12 400 t/a in 1988 verringert.

Eine weitere erhebliche Verringerung des NO_x-Ausstoßes wird nach 1988 durch den Einbau von Entstickungsanlagen in Kraftwerken erreicht werden.

Nach der am 1. März 1986 in Kraft getretenen neuen ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) müssen alle genehmigungsbedürftigen Anlagen in Industrie und Gewerbe an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepaßt werden. Neben verschärften Mindestanforderungen für Neuanlagen wird in der TA Luft eine umfassende Sanierung der Altanlagen vorgeschrieben, die, abhängig von Art, Menge und Gefährlichkeit der Immissionen sowie ihren technischen Besonderheiten, innerhalb von 3 bis 8 Jahren den Stand der Technik für Neuanlagen einhalten müssen. Bis 1994 wird dadurch stufenweise eine weitere zusätzliche Emissionsverminderung bei den Schadstoffen SO_2, NO_x sowie Stäuben und Schwermetallen zu verzeichnen sein.

3.3 Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb

Die aus den Aktivitäten innerhalb der Intergovernmental Consultative Maritime Organisation (IMCO) zum Schutze der Meeresumwelt hervorgegangenen internationalen Übereinkommen, nämlich das „Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl" von 1954 und das „Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe" in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) und die in der gleichen Organisation unter dem neuen Namen „Internationnal Maritime Organisation" (IMO) erarbeitete Änderung der Anlage I zu diesem Übereinkommen, können ohne Mitwirkung der Häfen das gesetzte Ziel nicht erreichen.

Die Untersuchung über verölte Seevögel hat besonders drastisch gezeigt, daß Rückstände aus den Treibstoffen der Schiffahrt als Ursache anzusehen sind.

Solange die Schiffe nach dem Übereinkommen auf der hohen See in zulässigen Grenzen Altöle abgeben dürfen, wird ein aus ökologischer Sicht notwendiger Anschlußzwang zur Abgabe der Altöle in den Häfen international nicht durchsetzbar sein. Die Ausweisung der Nordsee als „Special Area" könnte hier hilfreich sein.

In Bremen und Bremerhaven sind die nach Anlage I MARPOL geforderten Auffanganlagen aus heutiger Sicht vorhanden.

MARPOL

MARPOL 73/78 ist seit dem Oktober 1983 in Kraft. Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 bilden eine Einheit. Zur Zeit sind 40 Staaten Vertragsparteien von MARPOL 73/78.

MARPOL 73/78 ist wie folgt gegliedert:

MARPOL-Übereinkommen

Anlage I Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl

Anlage II Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe

Anlage III Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form oder in Containern, ortsbeweglichen Tanks, Straßentankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen befördert werden

Anlage IV Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser

Anlage V Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Müll

Der Beitritt der Vertragsparteien erfolgt zu MARPOL 73/78 einschließlich der Anlagen I und II.

Die fakultativen Anlagen III, IV und V brauchen nicht angenommen zu werden.

3.3.1 Umweltneutrale Entsorgung der Schiffe im Hafen

In den bremischen Häfen in Bremen und Bremerhaven bestehen schon seit Jahren alle erforderlichen Möglichkeiten, die an Bord der hier abgefertigten Schiffe anfallenden Schadstoffe abzunehmen, soweit die Schiffe technisch in der Lage sind, Sammlung und Übergabe sicherzustellen.

Die Entsorgung wird unter Überwachung durch die zuständigen Behörden von Privatfirmen gegen frei ausgehandeltes Entgelt durchgeführt. Die Endbeseitigung der abgenommenen Stoffe wird von den Entsorgungsfirmen, z. B. über kommunale Einrichtungen, unter Beachtung des geltenden nationalen Umweltschutzrechtes durchgeführt.

Die damit für den Abfallerzeuger, d. h. das jeweilige Schiff, entstehenden Entsorgungskosten sind bei nach MARPOL 73/78 nicht gegebener Abgabepflicht ein wesentlicher Grund für die unvollständige Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeiten.

Eine kostenlose Entsorgung hat zweifellos den Vorteil der größten Umweltschutzwirkung. Es stellt sich doch u. a. das Problem der Finanzierung. Außerdem steht eine Entsorgung zum Nulltarif in der Bundesrepublik Deutschland im Widerspruch zum Verursacherprinzip. Es besteht die Gefahr, daß eine unentgeltliche Entsorgung die Wirtschaftsunternehmen aus der Pflicht (durch Sozialisierung der Umweltschutzkosten) entließe und der Schiffbauindustrie überdies den Anreiz zur Fortentwicklung schadstoffmindernder Technologien (saubere Antriebsmotoren, Tankwaschverfahren, Restlenzeinrichtungen, Reparaturen usw.) nehme.

Die Wettbewerbssituation der Häfen, insbesondere im südlichen Nordseebereich, läßt Alleingänge der bremischen Häfen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Nordsee praktisch nicht zu. Die Bemühungen Bremens stellen daher vordringlich weiterhin auf die Schaffung wirksamer einheitlicher Entsorgungsverfahren in allen Nordseehäfen ab.

Für den Bereich der Küstenländer hat dazu eine Arbeitsgruppe Vorschläge erarbeitet, die auch für die Häfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden können.

Die 24. Umweltministerkonferenz Norddeutschlands hat am 15. September 1986 in Bremen das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept zur „Schiffsentsorgung nach MARPOL" zustimmend zur Kenntnis genommen. Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes haben Vertreter des Bundesministers für Verkehr und des Umweltbundesamtes beratend mitgewirkt.

Darüber hinaus entsendet Bremen einen Fachbeamten in die Delegation des Bundesministers für Verkehr für die Verhandlungen bei der IMO über den Meeresumweltschutz sowie die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, damit in diesen Gremien die Hafeninteressen direkt eingebracht werden können.

3.3.2 **Anwendung der MARPOL-Bestimmungen im Hafen und auf See**

Die im MARPOL-Übereinkommen geforderten Auffanganlagen sind in den bremischen Häfen durch die Aktivitäten privater Firmen auf diesem Sektor gegeben, soweit sie der Schiffsverkehr erforderlich macht. So brauchen z. B. Auffanganlagen für als Massengut beförderte schädliche Stoffe z. Z. nicht vorgehalten werden, da diese Verkehrsart in den bremischen Häfen nicht abgewickelt wird. Eine Entsorgung im Einzelfall ist ungeachtet dessen durch Spezialfirmen möglich.

Die Überwachung der Entsorgungsfirmen durch die Behörden beginnt mit der Erteilung der erforderlichen Beförderungsgenehmigungen durch die zuständige Hafenbehörde im Zusammenwirken mit den zuständigen kommunalen Stellen.

Für Ladung von Stoffen, die unter die Anlagen I bis III des MARPOL-Übereinkommens fallen, besteht eine Meldepflicht des Beförderers bei der zuständigen Hafenbehörde.

Die geplante Einführung der EDV im Ressort des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr und damit insbesondere bei den Hafenbehörden wird die Überwachung der Beförderung dieser Stoffe weiter verbessern und die Information anderer zuständiger Stellen in Bremen erleichtern und beschleunigen.

Die 24. Umweltministerkonferenz Norddeutschlands beschloß am 15. September 1986, der Seeschiffahrt für die Benutzung der Auffanganlagen gem. MARPOL Anlage I (ölhaltige Rückstände und Gemische) und II (Chemikalienslops) eine kostenlose Entsorgung anzubieten, weil z. Z. nur so der bestmögliche Schutz der Meeresumwelt zu erreichen ist und den von anderen europäischen Seehäfen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen entgegengetreten werden kann. Sie soll ähnlich den Regelungen bei der Ölunfallbekämpfung von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden.

Der hierfür erforderliche Ansatz von 6,75 Mio. DM im Bundeshaushalt ist auf Antrag der Küstenländer vom Bundesrat eingestellt, aber von der Bundesregierung nicht akzeptiert worden.

Eine unentgeltliche Entsorgung der Seeschiffe von Schiffsmüll, insbesondere Hausmüll, ist nicht vorgesehen. Diese fällt unter die MARPOL-Anlage V.

Zur Zeit wird für das Land Bremen ein Entsorgungskonzept für Schiffsmüll unter Federführung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr mit dem Senator für das Bauwesen, dem Senator für Umweltschutz und den Stadtreinigungsämtern sowie den Hafenbehörden Bremen und Bremerhaven erarbeitet, das die freiwillige Entsorgung ab 1987 in eine geregelte Zwangsentsorgung umwandeln soll.

Während bei der Beseitigung von Schiffsmüll am Verursacherprinzip festgehalten wurde, erscheint dieses Prinzip bei der Beseitigung von ölhaltigen Rückständen und Chemikalien aus umwelt- und hafenpolitischen Gründen bedenklich, da die sehr hohen Kosten je Schiff bisher eine abschreckende Wirkung hatten.

Mit dem Inkrafttreten der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens im Frühjahr 1987 wird eine vorsorgliche Änderung der Bremischen Hafenordnung erforderlich, um für die Zukunft nicht auszuschließende Entsorgungserfordernisse zu regeln.

Ausgehend vom Konzept der Arbeitsgruppe zur Schiffsentsorgung hält die Umweltministerkonferenz Norddeutschlands die Realisierung u. a. folgender Initiativen für vordringlich:

— Die Gewährung von Schiffbauhilfen ist davon abhängig zu machen, ob technische Vorkehrungen an Bord zur getrennten Aufnahme, Lagerung und Abgabe verwertbarer und nicht wiederverwertbarer ölhaltiger Slops eingebaut werden. Eine entsprechende Ausrüstung der Sammelschiffe ist vorzusehen.

  Darüber hinaus sollten zusätzliche Hilfen gewährt werden, damit umgehend — vor dem Ablauf der nach MARPOL verbindlichen Frist 1994 — bei vorhandenen Chemikalientankern Restentleerungssysteme installiert werden.

— Spezialschiffe zur Ölunfallbekämpfung sind, soweit möglich, künftig so zu konstruieren, daß sie auch für Entsorgungszwecke einsetzbar sind.

— Es ist nach Möglichkeit eine gemeinsame Entsorgung von Binnen- und Seeschiffen durchzuführen und unabhängig von den Landesgrenzen zu strukturieren.

— Zur Steuerung der zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten, der Harmonisierung der Entsorgungsbedingungen, der Koordinierung der Tätigkeiten privater Entsorgungsfirmen, der Kooperation bei Restbeseitigung etc. ist ein Koordinierungsausschuß einzurichten, dem Vertreter der zuständigen Ministerien für den Umweltschutz und den Verkehr des Bundes und der Länder angehören.

  Er soll insbesondere unter Hinzuziehung der Wirtschaftsminister/-senatoren prüfen, ob die Einrichtung einer Gesellschaft sinnvoll ist, die zentral für die Küstenländer die im Zusammenhang mit der Entsorgung anfallenden Aufgaben wahrnimmt.

Die Bundesregierung wird von den Umweltministern(innen) gebeten, nunmehr nach Vorlage des Konzeptes Schiffsentsorgung

— mit den Nordsee-Anrainerländern Verhandlungen aufzunehmen, um eine Harmonisierung der Gewässerschutz- und Immissionsschutzanforderungen bei den Auffanganlagen auf hohem technischen Niveau und eine Angleichung der Hafengebühren zu erreichen.

3.3.3 Nordsee als MARPOL-Sondergebiet — „Special Area" —

Die Nichteinstufung der Nordsee als „Special Area" ist ohne Frage wesentliche Ursache für die Verunreinigung dieses Seegebietes durch Schiffe. Die Strömungsverhältnisse in diesem Meeresbereich führen dabei zu einer besonderen Belastung der engeren Deutschen Bucht und entlasten andere Nordseeanliegerstaaten.

Die Schadstoffbelastung der Ostsee ist nach dem Inkrafttreten des Ostseeschutzabkommens deutlich zurückgegangen. Der Schutz der Ostsee führte allerdings auch dazu, daß häufig Schiffsführer ihre Tanks in der Nordsee reinigen, bevor sie in die Ostsee einlaufen.

Die Einstufung der Nordsee als „Special Area" mit umfassenden Einleitungsverboten erfordert eine Änderung des MARPOL-Übereinkommens, die nur mit Zweidrittelmehrheit der Vertragspartner beschlossen werden kann.

Hier wird weitere Überzeugungsarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Unterstützung Bremens erforderlich sein, um zunächst bei den Nordsee-Anliegerstaaten, aber auch darüber hinaus, Bereitschaft zur Zustimmung zu wecken. Geprüft wird bei der Sitzung des bei der IMO für das MARPOL-Übereinkommen zuständigen „Marine Environment Protection Commitee" (MEPC), ob mit der Einführung des neuen Begriffes „Sensitive Area" das angestrebte Ziel stufenweise schneller erreicht werden kann.

3.3.4 Kontrolle und Durchführung von MARPOL

Die Kontrolle der Schiffe hinsichtlich der Einhaltung der jeweils relevanten Vorschriften des MARPOL-Übereinkommens erfolgt auf See überwiegend durch Bundesorgane, in den Häfen durch im Auftrag des Bundes tätige Behörden (See-Berufs-Genossenschaft als nationale Schiffssicherheitsbehörde, Wasserschutzpolizei aufgrund der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund, beide auch auf der Basis des Memorandums über die Hafenstaatkontrolle).

Die Bremer Wasserschutzpolizei überprüft z. Z. monatlich auf ca. 90 Schiffen die internationalen Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung.

Bei gegebener Veranlassung werden auch Öl-Wasser-Separatoranlagen (100 ppm-Anlagen) und/oder Ölfilteranlagen (15 ppm-Anlagen) in Augenschein genommen. Kontrolliert werden in einer etwa gleichgroßen Zahl von Fällen die Eintragungen und Unterschriften in den Öltagebüchern der Schiffe der Vertragsparteien.

Beanstandungen führen nach der „MARPOL-Ahndungs-Verordnung" oder der Schiffssicherheitsverordnung zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeiten und in Fällen von Verunreinigungen der Gewässer durch Öl zur Verfolgung als Straftaten nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches.

Die Abgabe der Vorgänge erfolgt in Fällen der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft in Bremen und Niedersachsen, in Fällen der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an das Deutsche Hydrographische Institut oder an die See-Berufsgenossenschaft. Je nach Sachlage leiten die Ordnungsbehörden die Vorgänge an die Regierungen der Vertragsparteien weiter oder ahnden selbst durch Bußgeldbescheide.

Das MARPOL-Übereinkommen mit seinen Anlagen ist ein umfangreiches und schwer überschaubares rechtliches Instrument, das im Vollzug größere Probleme schafft.

Die Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1983, zuletzt geändert durch ÄVOv. vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 868) — Sprachgebrauch „MARPOL-Ahndungs-Verordnung" genannt — belastet wegen ihrer Unübersichtlichkeit das Verhältnis des Vollzugsdienstes zur Schiffahrt.

Grundsätzlich muß angenommen werden, daß Schiffsführer und Ingenieure sowohl das Rechtswerk als auch die Ahndungs-Verordnung zu verstehen haben. Dies dürfte aber wohl nur einigen Spezialisten möglich sein.

Zeugnis- und Ausrüstungsmängel nach MARPOL 73/78 werden nach der Schiffssicherheits-Verordnung geahndet.

Verstöße gegen MARPOL 73/78 nach der MARPOL-Ahndungsverordnung.

Die Anlage enthält die Aufschlüsselung der ahndungsfähigen Einzeltatbestände bei Verstößen gegen MARPOL 73/78.

Nach dem Inkrafttreten der Anlagen II, IV und V des MARPOL 73/78 ist mit einer erheblichen Erweiterung dieser Ahndungsvorschriften zu rechnen.

Probleme bereiten ebenfalls Beweissicherungen aus Gewässern, die durch vorausgegangene Verunreinigungen verschmutzt und nicht wieder gereinigt werden. Vergleichsproben zu den an Bord genommenen Proben sind dann in aller Regel nicht beweisfähig.

Da die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des MARPOL-Übereinkommens einen erheblichen technischen und personellen Aufwand erfordert und die Ahndung von Verstößen den eingetretenen Schaden nicht rückgängig machen kann, wird noch stärker auf die Nutzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten hingearbeitet. Die Einführung einer geregelten Schiffsmüllentsorgung in den bremischen Häfen wird für 1987 vorbereitet. Die dabei gewonnenen Erfahrungen, auch hinsichtlich technischer Verbesserungen an Bord der Schiffe zur Verminderung der zu entsorgenden Mengen, wie der direkten umweltneutralen Vernichtung an Bord, können auch von anderen Häfen genutzt werden, damit die gemeinsamen Anstrengungen schneller zur erforderlichen Verbesserung der ökologischen Situation der Nordsee und der angrenzenden schützenswerten Gebiete führen. Ebenso können die auf diesem Sektor gewonnenen Erkenntnisse bei der Lösung des Entsorgungsproblems für die anderen, z. B. ölhaltigen Schadstoffe helfen.

Es bleibt zu beachten, daß die Entsorgung der Schiffe nur ein Teil des Problems ist. Daneben verdient die endgültige und umweltunschädliche Beseitigung, teils durch Wiederaufbereitung, Verbrennung oder Deponierung, die gleiche Aufmerksamkeit, auch unter Beachtung der personellen und technischen Ausstattung der dabei beteiligten Stellen, die eine schnelle und wirtschaftliche Lösung gewährleisten müssen.

3.4 **Abfallbeseitigung auf See**

Die im Richtlinienvorschlag des Europäischen Rates genannten Zielvorstellungen — die Einbringung von Abfällen in die Nordsee bis 1995 um 50 v.H. zu reduzieren— berücksichtigen die Ergebnisse der 1. INK nicht ausreichend.

Bremen unterstützt generell die Absicht der Bundesregierung, die Abfallbeseitigung auf See vom Bundesgebiet aus gänzlich einzustellen, und fordert — weitergehend — die sofortige Umsetzung.

Abfälle und Klärschlamm sollen, wenn sie Schadstoffe in Mengen enthalten, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, nicht mehr verklappt, verbrannt oder von Land über die Flüsse in die Nordsee eingeleitet werden.

Die Einbringung organisch belasteter Dünnsäure (aus anderen Produktionsbereichen als der Titandioxid-Produktion) wurde bereits 1982 und die Einbringung des Grünsalzes aus der Titandioxid-Produktion Ende 1984 vollständig eingestellt. Mit Hilfe abfallarmer Produktionsverfahren kann bereits 1986 die als Abfall anfallende Dünnsäure bei einer Anlage von 450 000 Jahrestonnen auf 250 000 Jahrestonnen verringert werden. Bis spätestens Ende 1989 werden die restlichen Anlagen und Verfahren zur Titandioxid-Produktion so umgestellt sein, daß eine Verklappung von Dünnsäure nicht mehr erforderlich ist.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung und zum Einsatz von umweltfreundlichen Technologien und Produkten bzw. von Ersatzstoffen geleistet, der die Verbringung von Abfällen aus der Titandioxid-Produktion in die Nordsee auch für andere Anrainer der Nordsee vermeidbar macht.

Bremen bedauert die von dem Deutschen Hydrographischen Institut bis zum Ende 1987 erteilte Genehmigung zur Einbringung von Abfallstoffen aus der Titandioxid-Produktion, die entgegen der Empfehlung der Küstenländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen getroffen wurde.

Hier hätte eine Möglichkeit der Zwischenlagerung bis zur Fertigstellung der schadlosen Wiederaufbereitungsanlage bestanden.

Bremen unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, auch international, z. B. bei den bevorstehenden Beratungen des Richtlinienvorschlages und im Rahmen der Oslo-Kommission, eine Verschärfung der vorgesehenen Maßnahmen zu erreichen, um zu einer völligen Beendigung der Abfallbeseitigung auf See zu gelangen.

Der Bundesminister des Innern hat das Umweltbundesamt beauftragt, einen realistischen Stufenplan für die Einstellung der Verbrennung auf Hoher See auszuarbeiten. Das Umweltbundesamt verhandelt mit den entsprechenden Unternehmen und stimmt diesen „Verringerungsplan" mit den zuständigen Behörden ab.

Durch eine völlig neue technologische Entwicklung ist ein neuer Typ von Anlage entwickelt worden, der eine Landverbrennung ermöglicht, die auch finanziell —

auch für die Anlieferer — attraktiv ist. Die Anlage wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren in Nordrhein-Westfalen gebaut, wenn sich bei dem Genehmigungsverfahren keine weiteren Verzögerungen ergeben.

Große Unternehmen wie die BAYER AG oder SOLVAY wollen 1988 die Verbrennung auf Hoher See beenden, weil sie hoffen, dann durch innerbetriebliche Maßnahmen eine weitestgehende umweltneutrale Entsorgung gewährleisten zu können. Zur Zeit reichen die vorhandenen Kapazitäten zur Verbrennung an Land nicht aus.

Bremen lehnt die über das Deutsche Hydrographische Institut gestellten Anträge zur Verbrennung auf Hoher See im Rahmen der Anhörung prinzipiell ab.

Ob die Abfallbeseitigung durch die Verbrennung auf See oder auf dem Land erfolgt, spielt bei der Frage nach einer umweltneutralen Entsorgung eine untergeordnete Rolle.

Entscheidende Verbesserungen werden erst erreicht, wenn die chemische Produktion umgestellt wird und sich das Abfallaufkommen reduziert.

Zu der Verklappung von Baggergut werden unter Punkt 3.1.2 Ausführungen gemacht.

3.5 Überwachung der Nordsee aus der Luft

Seitens des Bundes und der Länder wird ein wichtiger Beitrag zur Verminderung der Nordseebelastung mit Öl durch die Intensivierung der Überwachung des Schiffsverkehrs aus der Luft geleistet. Durch den verstärkten Einsatz von speziell für diese Aufgabe ausgerüsteten Flugzeuge der Bundeswehr seit dem 1. Januar 1986 wurde die derzeitige Überwachungsintensität beträchtlich erhöht.

Bremen führt auf diesem Gebiet keine eigenen Aktivitäten durch.

Die Kosten für die Ausrüstung der Bundeswehrflugzeuge in Höhe von 10 Millionen DM wurden mit 2 Prozent durch Bremen finanziert.

3.6 Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen

Das Öko-System „Nordsee" stellt ein Gebiet mit vielfacher Ressourcennutzung dar. Die Ausbeutung dieser Ressourcen beeinträchtigt die regenerativen Kräfte der Nordsee schon heute massiv.

Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas entsteht eine Verschmutzung der Nordsee durch ölhaltige Abwässer und durch Bohrspülungen auf Ölbasis sowie dem dabei anfallenden verölten Bohrklein („cuttings").

6000 Kilometer Pipelines durchziehen inzwischen die Nordsee. Die Pipelines sind aus Stahl und ständiger Korrosion ausgesetzt. Außerdem können Risse entstehen, weil sich Pipelines durch ungünstige Strömungen verschieben. Bricht eine der großen Pipelines, strömt soviel Öl in die Nordsee wie zwei Supertanker fassen.

Obwohl alle Stör-/Unfälle gemeldet werden müssen, liegt die Dunkelziffer sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit eines „Blow-out-" (unkontrolliert ausströmendes Öl/Gas, das sich entzündet), wird von Fachleuten als „nur eine Frage der Zeit" eingestuft.

An deutschen Küsten kamen die Ölteppiche von den Offshore-Feldern zwar wegen der Strömungsverhältnisse nicht an, aber für die Nordsee stellen sie eine lebensbedrohende Gefahr dar. Dabei sollte die Bekämpfung der Ölteppiche mit Chemikalien unterbleiben. Die Chemikalien können unter Umständen die Schadenswirkungen verstärken oder verlagern.

Die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Heimatländer der Ölfirmen wie z. B. Großbritannien und Norwegen besteht nur über die Mitarbeit in den internationalen Gremien. Die Bundesregierung fordert die **Einhaltung** der teilweise schon vorhandenen weitgehenden Umweltauflagen (z. B. Norwegen). Zur Zeit ist die Ausnahmegenehmigung nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

3.7 Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern

Ziel aller Umweltpolitik und Gesundheitsvorsorge muß die „Nullemission" von umweltschädigenden Stoffen sein.

Insbesondere bei der Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist die Industrie, aber auch der Bund, gefordert.

Das Land Bremen liefert durch die Mitarbeit des Alfred-Wegener-Instituts in Bremerhaven seinen wissenschaftlichen Beitrag zur Vorbereitung der 2. INK.

Auch durch das Programm „Arbeit und Umwelt" sollen wichtige Impulse und Beiträge gegeben werden mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

3.8 Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen

Die Überwachung des Meeres (monitoring) soll die Grundlagen für die Bewertung und die Beurteilung des Zustandes der Nordsee hinsichtlich ihrer Verunreinigung und Belastung sowie deren Auswirkungen schaffen.

Monitoring schafft die Grundlagen für Entscheidungen zum Schutz des marinen Ökosystems.

Das bereits durchgeführte internationale gemeinsame Meß- und Überwachungsprogramm (Joint Monitoring Programm — JMP) wurde 1985 erweitert und die internationale Koordination verbessert.

3.8.1 Überwachung der Gewässergüte im Land Bremen

Die Bremer Meßprogramme zur Überwachung der Gewässergüte umfassen die kleinen Gewässer, das ARGE-Weser-Meßprogramm, das Meßprogramm Weser (MEWEB) und die Einleiterüberwachung.

In diesem Zusammenhang ist das Meßprogramm der ARGE-Weser mit den drei Bremer Meßstationen in Hemelingen, Farge und Bremerhaven besonders wichtig.

Bremen beteiligt sich mit seiner in Bremerhaven befindlichen Meßstation an dem gemeinsamen Bund-/Länder-Meßprogramm für die Nordsee. Das von einer Bund-Länderarbeitsgruppe erarbeitete Konzept zur „Gewässergütemessung in den Ästuarien und Küstengewässern der Bundesrepublik Deutschland" erfaßt mit einer Vielzahl von Meßstellen den regelmäßigen Grundbedarf der beteiligten Behörden an Informationen. Gleichzeitig wird damit eine den Anforderungen der internationalen Zusammenarbeit genügende Aufbereitung und zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse sichergestellt.

In Bremen ist das Wasserwirtschaftsamt als zuständiges Fachamt beteiligt.

Die Ergebnisse fließen in das Joint Monitoring Programm ein.

Des weiteren wurde 1986 ein Gutachten an die GKSS (Forschungzentrum Geesthacht GmbH) vergeben, das mit Hilfe von Modellrechnungen und -messungen das Weser-Ästuar untersucht. Aus der Beurteilung der Gewässergüte der Unterweser kann der Schadstoffeintrag in das Gebiet Außen-Weser/innere Deutsche Bucht ermittelt werden.

3.9 Industrieansiedlung

Die Entwicklungsstrategien für die Küstenregionen waren in den letzten Jahren auf eine mit Milliardenaufwand betriebene Erschließung neuer Industrieansiedlungsprojekte und Hafenerweiterung ausgerichtet.

Als Beispiel für die verfehlte Ansiedlungspraxis der Küstenländer an seeschifftiefem Wasser sollen Brunsbüttel und Wilhelmshaven genannt werden. Die Hoffnung, mit den gewaltigen Investitionen (Brunsbüttel ca. 1,8 Mrd. DM, Wilhelmshaven ca. 1,2 Mrd. DM) Tausende attraktiver Arbeitsplätze zu schaffen, haben sich nicht erfüllt.

Der schleswig-holsteinische Rechnungshof hat in seinen „Bemerkungen 1984" die öffentliche Förderung für das Industriegebiet Brunsbüttel als „Fehlleitung öffentlicher Gelder" beanstandet.

Eine weitere Vorratserschließung von Industrieflächen für vergleichbare Großprojekte erscheint daher z. Z. sehr fragwürdig.

Das Hamburger Institut für Regionalforschung (GEWOS) bescheinigt auch neuen Planungen, „daß sie nicht auf Bedarfsrechnungen oder Nachfrageprognosen basieren".

Zu diesen Projekten gehören:

— Das Ansiedlungsgebiet bei Cuxhaven/Altenbruch

— Der Emder Dollarthafen

— Die Hamburger Hafenerweiterung

— Das Ansiedlungsprojekt Luneplate

Auch die ökologische Situation der Küstenregion läßt aus Sicht des Umweltschutzes eine weitere Ansiedlung von Großindustrie mit für die Umwelt schädlichen Emissionen nicht zu.

Ein 1981 von den vier norddeutschen Umweltministern und Senatoren gemeinsam in Auftrag gegebenes Gutachten stellt erstmals über die Ländergrenzen hinweg flächendeckend und detailliert die Umweltsituation dar.

Der Gutachter (Dornier System GmbH) kommt dabei zu dem Ergebnis, daß z. B. die Gewässer im gesamten Unterelberaum zwischen Lauenburg und Cuxhaven bereits heute so stark verschmutzt sind, daß sie „mit den heutigen technischen Mitteln nicht sanierbar" sind.

Bremen hat zusammen mit Niedersachsen für die strukturschwache Arbeitsmarktregion Bremerhaven 1984 einen Rahmenplan für eine mögliche Industrieansiedlung auf dem Gebiet Luneplate/Luneort vorgelegt.

Dieser, aus der Sicht des Umweltschutzes, nicht unproblematische Plan beinhaltet bei einer Realisierung weitgehende Umweltauflagen, die eine Gefährdung des Ökosystems Nordsee ausschließen sollen.

Die Abwasserbeseitigung würde über ein leistungsfähiges Kanalisationssystem mit einer einzigen Ableitung in die Weser erfolgen. Die ZKA Bremerhaven könne für eine Aufnahme zusätzlicher Industrieabwässer aus Kapazitätsgründen nicht in Betracht kommen. Industrieabwässer, die Schadstoffe nach der sog. Schwarzen Liste der Europäischen Gemeinschaft enthalten, müßten in geschlossenen Kreisläufen geführt werden.

Voraussetzung für eine Industrieansiedlung ist eine sichere und umweltschonende Beseitigung von Abfällen aller Art. Dabei wird auf die Vermeidung von Abfällen bzw. Recycling großen Wert gelegt.

Im konkreten Ansiedlungsfall wird die Immissions-Grundbelastung durch neue Gutachten festgelegt. Schwermetall- und Asbestemissionen sind im Industriegebiet verboten. Entscheidend sind aber nicht die Empfehlungen aus dem Rahmenplan, sondern die konsequente Umsetzung der Auflagen und der Kontrolle während des Betriebes.

4. Zusammenfassung

Die Umsetzung der meisten auf der 1. INK gefaßten Beschlüsse erfordern für den Vollzug weitere Beratungen und Entscheidungen in internationalen Gremien. Die Entscheidungsvorbereitungen erfolgen durch internationale Sekretariate und fest eingerichtete Arbeitsgruppen. Dieses führt zu langwierigen Entscheidungsprozessen, bevor es zur verbindlichen Durchführung von greifenden Maßnahmen zum Schutz der Nordsee kommt.

Ein Großteil der Beschlüsse der 1. INK richtet sich für die Bundesrepublik Deutschland an die Bundesregierung. Bremen hat nur die Möglichkeit, in Gremien und Arbeitsgruppen, wie z. B. im Bundesrat oder in der Umweltministerkonferenz Norddeutschland, auf die Bundesregierung einzuwirken.

Eines der wichtigsten Ergebnisse aus der 1. INK ist dabei die Erkenntnis, daß eine nachhaltige Entlastung der Nordsee nur durch eine Schadstoffrückhaltung im gesamten Einzugsgebiet zu erreichen ist. Hierbei ist die Verringerung der Schadstoffabgaben an die Luft ebenso wichtig, wie die Verminderung der unmittelbaren Gewässerbelastungen. Maßnahmen in den Küstengebieten der Bundesrepublik Deutschland haben allenfalls örtliche Bedeutung. Vielmehr ist die Einhaltung aller Vorschriften in der nationalen Umweltschutzgesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechtes und der Luftreinhaltung ein Beitrag zum Schutz der Nordsee. Durch landesrechtliche Regelungen können diese Bestimmungen allenfalls ergänzt werden. Der Bundesrepublik Deutschland und den Küstenländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen kommt dabei eine besondere Rolle zu, weil der Zustand des Deutschen Küstenbereiches erheblich kritischer zu beurteilen ist, als der Zustand der Nordsee selbst.

Neben den rein gesetzgeberischen und verordnungsrechtlichen Maßnahmen ist für die Erfüllung der Konferenzbeschlüsse auch die Verbesserung und Erweiterung der fachlichen Grundlagen von erheblicher Bedeutung.

Bremen hat sich in den nationalen Ländergremien und z. B. in den Arbeitskreisen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vielfach, leider bisher nicht immer erfolgreich, für weitergehende Forderungen zum Schutz des Wassers bzw. der Nordsee eingesetzt.

Im Rahmen der Länder-Zuständigkeit beschränken sich die konkreten Beiträge des Landes Bremen zum Schutz der Nordsee auf Maßnahmen

— zur Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über die Weser bzw. über die Atmosphäre,

— zur umweltneutralen Entsorgung im Hafen,

— zur Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen.

Im einzelnen sind folgende eingeleiteten oder vollzogenen Maßnahmen zu nennen:

a) Inbetriebnahme der vollbiologischen Zentralkläranlage Bremerhaven am 1. April 1983.

b) Inbetriebnahme der 2. biologischen Stufe der Kläranlage Bremen-Seehausen im Juli 1985.

c) Bau und Inbetriebnahme einer Kläranlage für die Bremer Wollkämmerei. Bis 1988 sollen in einem neuentwickeltem und daher in seiner Art einzigartigem Verfahren die Wollwaschabwässer im Kreislauf geführt werden.

d) Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage für die Klöckner-Hütte in Bremen. Es ist geplant, die Kreislaufwasserwirtschaft einzuführen. Ein Teilkreislauf für die Stranggießanlage wird bis 1988 gebaut.

e) Fortführung des Kanalbaustufenprogrammes von 1973 durch das Programm „Mischwasser 90" im Zeitraum 1987 bis 1991.

f) Nachrüstung der Kraftwerksanlagen mit Rauchgas-Entschwefelungsanlagen und Entstickungsanlagen bis spätestens 1993.

g) Forderung der Umweltminister und -senatoren/-innen am 15. September 1986, die Entsorgung von Seeschiffen für ölhaltige Rückstände und Gemische (MARPOL-Anlage I) sowie für Chemikalienslops (MARPOL-Anlage II) unentgeltlich durchzuführen.

h) Ab 1987 geregelte Zwangsentsorgung für Schiffsmüll in Bremen und Bremerhaven.

i) Meßprogramm Weser (MEWEB).

j) Finanzierung eines Programmes zur Untersuchung der Seevögel auf Schwermetalle und Pestizide, November 1986.

k) beabsichtigte Erhöhung der Anforderungen an indirekte Abwassereinleiter durch Verschärfung der Grenzwerte, Frühjahr 1987.

Bremen hat im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Bewußtsein seiner Verantwortung als Nordseeanrainer gehandelt und bemüht sich auch weiter, eine zügige Realisierung der Beschlüsse der 1. INK zu erreichen.

Bulletin
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Bonn
6. November 1984

Deklaration

Die Teilnehmer der Internationalen Nordseeschutz-Konferenz am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen:

die für Angelegenheiten des Schutzes der Nordsee zuständigen Minister der Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

A

Im Bewußtsein, daß die Nordsee einen der bedeutsamen, unersetzlichen Lebensräume vor allem im Hinblick auf ihre natürlichen Ressourcen darstellt;

In Erkenntnis, daß die Nordsee von dichtbesiedelten und industriell hoch entwickelten Staaten umgeben sowie von stark befahrenen Schiffahrtsrouten durchzogen ist,

Im Bewußtsein, daß der Mensch die Natur verändern und durch seine Tätigkeit, vor allem durch Verschmutzung und ihre Folgen, die natürlichen Ressourcen gefährden kann;

In der Überzeugung, daß daher der Erhaltung der Nordsee als lebenswichtigem Ökosystem einschließlich des zugehörigen Wattenmeeres und anderer besonders empfindlicher Küstengebiete, insbesondere für den Schutz von Laichstätten der Fische und für den Schutz wandernder wildlebender Vogelarten, besondere Beachtung geschenkt werden soll;

Im Bewußtsein der Notwendigkeit, dieses äußerst wichtige marine Ökosystem für die gegenwärtige und für künftige Generationen sowohl zur Erholung als auch – im Hinblick auf die Bedeutung für die Fischerei – als Lieferant gesunder Nahrungsmittel zu erhalten;

In Erkenntnis, daß die Umwelt am besten durch frühzeitige Vorsorgemaßnahmen gegen Verschmutzung geschützt wird;

Im Bewußtsein, daß Schäden in der Meeresumwelt nicht rückgängig gemacht oder nur mit beträchtlichen Mitteln sowie in großen Zeiträumen behoben werden können und daß die Anrainerstaaten und die EWG daher nicht warten sollen, bis schädliche Wirkungen für die Meeresumwelt nachgewiesen werden, bevor sie handeln;

In Kenntnis, daß zwar die mittlere und nördliche Nordsee insgesamt noch nicht bedeutend gestört zu sein scheint, besonders jedoch in den Ästuarbereichen und den küstennahen Gebieten Schadstoffbelastungen festgestellt wurden, und in der Überzeugung, daß noch viele Kenntnislücken durch eine intensivierte Meeresüberwachung (Monitoring) und wissenschaftliche Forschung zu schließen sind;

In Kenntnis, daß die Stoffeinträge im wesentlichen vom Land aus über die Flüsse, die Küstengewässer und die Atmosphäre erfolgen und daß darüber hinaus der Nordsee auch örtlich ernsthafte Schäden durch direkte Einleitungen, Dumping und den Schiffsverkehr zugefügt werden können;

Im Bewußtsein, daß laufend neue synthetische Substanzen der Nordsee zugeführt werden, über deren Auswirkungen auf die Nordsee noch Ungewißheit besteht;

In der Besorgnis, daß die Meeresumwelt der Nordsee durch Schadstoffeinträge über die verschiedenen Pfade in zunehmendem Maße gefährdet werden kann;

Im Bewußtsein, daß der Eintrag von Schadstoffen, die in Schwebstoffen und Sedimenten enthalten sind, in die Nordsee entweder über die Flüsse und über die Einbringung von Baggergut für bestimmte Bereiche der Meeresumwelt gefährlich sein kann und es daher wichtig ist, diese Transportwege und ihre ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen;

In Erkenntnis, daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt der Nordsee die Verschmutzung über Flüsse und Küstengewässer zu vermeiden oder deutlich zu verringern ist;

In der Überzeugung, daß es wichtig ist, bald Schwerpunkte für Reduzierungsmaßnahmen (insbesondere Festlegung von Emissions- und Umweltqualitätsstandards) bei Stoffen, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, in den zuständigen internationalen Gremien zu setzen;

In Erkenntnis, daß der Reinhaltung von Sedimenten erhebliche Bedeutung beizumessen ist;

In Anerkennung, daß die Vorgehensweisen nach einheitlichen Emissionsstandards oder nach Umweltqualitätszielen auf den Schutz, die Erhaltung und Verbesserung der Nordsee abzielen;

Im Bewußtsein, daß die Genehmigungspraxis und der Umfang der Überwachung (Monitoring) von Einleitungen in den Anrainerstaaten unterschiedlich sind;

Im Bewußtsein der Belastung der Nordsee auch über die Atmosphäre und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eingehender Kenntnisse über den atmosphärischen Stoffeintrag in die Nordsee;

Im Bewußtsein der Notwendigkeit, die absichtliche, vom Schiffsbetrieb ausgehende Verschmutzung vollständig auszuschließen, und dabei feststellend, daß für diese internationale Aufgabe die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zuständig ist;

In Erwartung, daß das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78), mit Anlage I (Öl) am 2. Oktober 1983 in Kraft getreten, für die Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe zunehmend Bedeutung erhalten, und feststellend, daß daher diese Instrumente den Rahmen für die Verbesserung bestehender Regelungen mit dem Ziel der Beseitigung oder weiteren deutlichen Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe bilden;

In der Überzeugung der Notwendigkeit eines umfassenden Systems von Auffanganlagen, insbesondere für ölhaltige Rückstände und Gemische, schädliche flüssige Stoffe und Müll, sowie praktikabler und kostengünstiger Benutzungsverfahren, damit die Meeresverschmutzung von Schiffen verhütet wird;

Ihre Überzeugung bekräftigend, daß die Anlage II von MARPOL 73/78 rechtzeitig in Kraft treten und wirksam angewendet werden muß, damit die Verschmutzung der Nordsee durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe beseitigt wird;

Betonend, daß der baldige Beitritt möglichst zahlreicher weiterer Staaten zu MARPOL 73/78 dringend erforderlich ist;

Im Bewußtsein der besonderen Bedeutung von Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78) für den Schutz der Nordsee;

In der Überzeugung, daß neben strenger Strafandrohung eine wirksame Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote notwendig sind, um potentielle Verursacher abzuschrecken, die Umwelt zu verschmutzen;

In dem Bewußtsein, daß in der Nordsee nicht unerhebliche Gefahren durch Unfälle bestehen, die auf den starken Seeverkehr zurückzuführen sind, besonders in den Meerengen, und daß, bei einem Unfall oder Vorfall, schneller und einschlägiger Informationsaustausch lebenswichtig für die Entscheidungsfindung ist, um den Auswirkungen des Unfalls oder Vorfalls entgegenzutreten;

Betonend, daß sowohl das Einbringen als auch das Verbrennen auf See von Abfällen, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, zum Schutz der Nordsee vermieden werden sollten;

Eingedenk der Bedeutung, die für radioaktive Abfälle oder sonstige radioaktive Stoffe dem in London getroffenen Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen sowie den zusätzlichen Regelungen der Internationalen Atomenergieagentur zukommt;

Im Bewußtsein der besonderen Bedeutung der sichtunabhängigen Luftüberwachung bei Ölunfällen sowie für die Ermittlung von Verstößen gegen Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

Bekräftigend die Notwendigkeit, zum Schutz der Meeresumwelt Öleinleitungen durch Plattformen auf ein Minimum zu beschränken;

Feststellend, daß Anforderungen an technische Einrichtungen auf Plattformen ein wichtiges Instrument zur Reinhaltung der Meeresumwelt sind;

In Bekräftigung, daß die Anrainerstaaten und die EWG eine besondere gemeinsame Verantwortung für die Meeresumwelt des Nordseegebietes tragen und es notwendig ist, verstärkte Anstrengungen zu deren Schutz und Pflege vor allem durch vorbeugende Maßnahmen zu unternehmen;

In Erkenntnis der Bedeutung, die zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt des Nordseegebietes der wissenschaftlichen, technischen und administrativen Zusammenarbeit zukommt sowie eingehend aufeinander abgestimmten Vorgehen auf internationaler Ebene, insbesondere in den bestehenden internationalen Kommissionen und anderen beteiligten Gremien, bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen;

Eingedenk der Bedeutung der in Oslo, Paris und Bonn getroffenen Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung sowie anderer einschlägiger Übereinkommen, durch die weitere wesentliche Fortschritte zum Schutz der Nordsee erreicht werden können;

In Anerkennung der Bemühungen des Europarates, des Ausschusses für Wasserprobleme der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, internationaler Flußkommissionen, der Helsinki-Kommission, des Umweltprogramms und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen zum Schutz internationaler Gewässer;

Im Bewußtsein der besonderen Notwendigkeit, den sicheren Seetransport radioaktiver Stoffe und Abfälle zu garantieren;

B

erklären ihre feste Entschlossenheit,

auf nationaler und auf internationaler Ebene sowie auf der Ebene der EWG alle Anstrengungen zu unternehmen, die Meeresumwelt der Nordsee wirksam und nachhaltig zu schützen und hierfür abträgliche Wirkungen, die sich aus menschlichen Aktivitäten für die Meeresumwelt ergeben oder ergeben können, zu verhüten, zu verringern und zu überwachen,

im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Teilen der Nordsee und die mögliche Beeinträchtigung des Ökosystems Nordsee insgesamt die Anstrengungen der letzten Jahre auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf der Ebene der EWG fortzusetzen, um bestehende Belastungen, insbesondere über die Flüsse, Küstengewässer und die Atmosphäre, dringend weiter zu verringern und

zusätzliche Belastungen oder Belastungsrisiken zu verhindern und dabei insbesondere dem Schutz des für die gesamte Nordsee bedeutsamen Wattenmeeres verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen,

die vorhandenen internationalen Abkommen zum Schutz der Natur im Hinblick auf die Erhaltung des Ökosystems der Nordsee, vor allem des Wattenmeeres und ähnlich besonders empfindlicher Küstengebiete, zügig umzusetzen und von den darin geschaffenen Instrumenten Gebrauch zu machen sowie dabei auch die bestehende Zusammenarbeit zum Schutz dieser Gebiete intensiv fortzuführen,

bei Beachtung ökonomischer Bedingungen klare Ziele mit bestimmten Fristen vorzugeben und zu deren Erreichung wirksame Instrumente einzusetzen,

zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt Emissions- und Umweltqualitätsstandards festzulegen,

die Vorgehensweisen nach einheitlichen Emissionsstandards und nach Umweltqualitätszielen einander anzunähern,

den Anfall von Abfällen bei Produktion und Verbrauch soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verringern und, wo dies nicht durchführbar ist, die unvermeidbar anfallenden Abfälle möglichst zu verwerten; nicht verwertbare Abfälle sollen in Übereinstimmung mit dem bestmöglichen Schutz der Umwelt beseitigt werden – insbesondere Abfälle, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein könnten und die nicht verwertet werden können, sollen an Land kontrolliert beseitigt werden, anstatt in die Nordsee eingeleitet zu werden,

sicherzustellen, daß von den Anrainerstaaten und der EWG beschlossene Maßnahmen zum Schutz der Nordsee so angewandt werden, daß die Einbringung von für die Meeresumwelt potentiell schädlichen Abfällen und Klärschlämmen auch in anderen Meeresgebieten vermieden wird,

den Eintrag gefährlicher Stoffe in das Abwasser soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verrringern und, wo dies nicht durchführbar ist, mit diesen Stoffen belastete Abwässer zu behandeln mit dem Ziel, Ableitungen dieser Stoffe in die Gewässer soweit wie möglich zu vermeiden oder wenigstens zu verringern,

verstärkt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung der Kenntnisse über Meeresverschmutzungen und zur Verbesserung der Gewässergüte der Nordsee durchzuführen, z. B. mit dem Ziel des Einsatzes neuer abfallarmer oder -freier sowie emissionsarmer oder -freier Technologien, und die gewonnenen Informationen international auszutauschen,

die IMO und andere zuständige internationale Gremien zu bitten, die Entwicklung eines Meldepflichtsystems für Schiffe zu prüfen, die auf Grund der Art ihrer Ladung potentiell eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, einschließlich für radioaktive Stoffe befördernde Schiffe, damit die Küstenstaaten informiert werden, wenn solche Schiffe Gebiete passieren, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen,

sicherzustellen, daß in bezug auf die Nordsee Informationen über die Genehmigungspraxis ausgetauscht werden und Vorkehrungen zur Überwachung (Monitoring) von Einleitungen vergleichbar sind,

die vorhandenen Meß- und Überwachungsprogramme fortzuentwickeln, um ein zusammenhängendes System zum Schutz der Nordsee zu gewährleisten,

die möglichen Auswirkungen von Vorhaben und Maßnahmen auf die Meeresumwelt in Planungs- und Entscheidungsprozessen über Programme und Pläne sowie die Zulässigkeit von Einzelvorhaben so früh wie möglich zu analysieren und zu bewerten,

die Möglichkeiten der internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung in wirksamster Weise anzuwenden und diese, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln sowie zur koordinierten Ausführung der Konventionen von Oslo und Paris sowie des Umweltprogramms der EWG die bestehende Zusammenarbeit nachhaltig zu verstärken,

in internationalen Gremien Initiativen zu ergreifen, damit sobald wie möglich unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Aspekte geeignete Maßnahmen zur Verhütung der Merresverschmutzung aufgezeigt und durchgeführt werden,

regelmäßig zu überprüfen, ob die zur Reinhaltung der Meeresumwelt der Nordsee ergriffenen Maßnahmen und Programme bestehender internationaler Gremien und ob die Durchführungsmaßnahmen nationaler Stellen in den Anrainerstaaten, die Mitglieder dieser Gremien sind, für den Schutz der Nordsee ausreichend wirksam sind und, gegebenenfalls auf politischer Ebene, weitere Entscheidungen zur Vermeidung oder weiteren deutlichen Verringerung der Meeresverschmutzung zu treffen,

um einen angemessenen Schutz der Nordsee sicherzustellen, an andere Staaten, die die Nordsee nutzen oder deren Aktivitäten die Meeresumwelt der Nordsee beeinträchtigen, zu appellieren, den einschlägigen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt beizutreten, die darin vorgesehenen Regelungen durchzuführen, deren Einhaltung zu überwachen sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene zu ergreifen,

alle Anstrengungen zu unternehmen, damit angemessene Mittel für die rechtzeitige Umsetzung der vorstehenden umweltpolitischen Grundsätze für die Nordsee bereitgestellt werden,

halten es für erforderlich, die Ergebnisse dieser Konferenz zur Grundlage ihres umweltpolitischen Handelns für die Nordsee im nationalen Bereich und innerhalb der EWG zu machen

und beschließen, zur Verwirklichung eines umfassenden Schutzkonzepts für die Nordsee sich bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien gemeinsam von den Schlußfolgerungen dieser Konferenz leiten zu lassen.

C

Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Küstengewässer – Spezifische Maßnahmen betreffend Substanzen der schwarzen und grauen Liste –

Für Substanzen der schwarzen Liste, insbesondere organische Halogenverbindungen und Schwermetalle, sowie für problematische Schwermetalle/Metalloide der grauen Liste werden gemäß Anhang (2) im Rahmen der EWG und der Pariser Kommission bei der Festsetzung einheitlicher Emissionsstandards auf der Grundlage der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel beschleunigt, soweit möglich schon im Jahre 1985, verbindliche Regelungen getroffen und auf neue Anlagen sofort sowie auf bestehende Anlagen so bald wie möglich, wenn nötig schrittweise, angewandt. Werden Umweltqualitätsziele zugrunde gelegt, so sollen beim Bau von neuen Anlagen die besten verfügbaren technischen Mittel berücksichtigt und ihre Anwendung auf bestehende Anlagen nachdrücklich empfohlen werden.

In der Pariser Kommission, in den Flußkommissionen und in der EWG werden die Arbeiten zur Einstellung der Verwendung und Einleitung von polychlorierten Biphenylen (PCB) unverzüglich fortgesetzt.

In den Kommissionen von Oslo und Paris sowie bei der EWG sollen potentiell gefährliche Substanzen der schwarzen und grauen Liste einschließlich neuer Verbindungen nach Maßgabe des Anhangs (3) verstärkt untersucht werden, bei neuen Verbindungen vor allem zur Prüfung ihrer Aufnahme in die Listen.

In international zuständigen Organisationen und bei der EWG sollen, soweit zum Schutz der Umwelt notwendig, Einschränkungen – gegebenenfalls Verbote – für Inverkehrbringung, Anwendung, Herstellung und Beseitigung spezifischer gefährlicher Stoffe und erforderliche technische sowie administrative Maßnahmen festgelegt, gegebenenfalls Anreize geschaffen werden.

Die Vermeidung der Verschmutzung von Sedimenten soll bei der Festsetzung von Emissions- und Qualitätsstandards in der EWG, den Kommissionen von Oslo und Paris sowie den Flußkommissionen, deren Regelungen auch der Qualität der Nordsee zugute kommen können, nach Maßgabe des Anhangs (4) stärker berücksichtigt werden.

Grundsätze für die Vorgehensweisen: Umweltqualitätsziele und einheitliche Emissionsstandards

Die Nordseeanrainer-Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwarten von den im Rahmen der zuständigen Gremien, insbesondere in der Pariser Kommission, laufende Arbeiten zur Vergleichbarkeit der beiden Vorgehensweisen nach Umweltqualitätszielen und einheitlichen Emissionsstandards so bald wie möglich Ergebnisse. Auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Bewertung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Grundlagen sollen spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Folgekonferenz politische Entscheidungen über die gleichzeitige bzw. einander ergänzende Anwendung der Vorgehensweisen erwogen werden.

Emissionen sollen normalerweise an der Quelle begrenzt, bei Emissionsstandards die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel berücksichtigt und Qualitätsziele gemäß den jüngsten wissenschaftlich erwiesenen Daten festgelegt werden.

Bei unzureichendem Kenntnisstand müssen zur Vermeidung von Risiken Emissionen von Verschmutzungsstoffen an der Quelle streng begrenzt werden.

Emissionsstandards und Qualitätsziele sollen regelmäßig überprüft und hierfür angemessene Fristen vorgeschrieben werden.

Beide Vorgehensweisen erfordern eine angemessene Umweltüberwachung. Ergibt diese eine unbefriedigende Umweltqualität, sind Emissionsregelungen zu verschärfen oder Verbote zu erlassen.

Radioaktive Ableitungen

Die Nordseeanrainer-Staaten erklären ihre feste Entschlossenheit, die einschlägigen Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen zu beachten und zu diesem Zweck die bestverfügbaren Technologien zu berücksichtigen, um die radioaktiven Ableitungen aus der gesamten Nuklearindustrie einschließlich Wiederaufbereitungsanlagen in die marine Umwelt zu verringern.

D

Verschmutzung der Nordsee über die Atmosphäre

Das in der Pariser Kommission zu atmosphärischen Einträgen verabschiedete Arbeitsprogramm, Anhang (5), soll möglichst bald ausgeführt werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden unter Berücksichtigung dieses Arbeitsprogramms sowie bereits vorliegender Vorschläge eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission ergreifen, damit im Jahre 1985 zum Pariser Übereinkommen über ein Zusatzprotokoll betreffend die Verhütung, Verringerung oder Beseitigung der Verschmutzung des Meeres über die Atmosphäre beschlossen werden kann; die gemeinsame Initiative soll sich, soweit notwendig auch auf die Annahme entsprechender gemeinsamer Programme und Maßnahmen erstrecken.

Maßnahmen zur Luftreinhaltung durch Emissionsverminderung an der Quelle sollen auch für den Schutz der Nordsee vorsorglich nach dem Stand der Technik festgelegt werden.

E

Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung nach Anlage I von MARPOL 73/78, bis zum 2. Oktober 1984 ausreichende Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische bereitszustellen, sollen nach Maßgabe des Anhangs (6) ein umfassendes System von Auffanganlagen geschaffen sowie praktikable und kostengünstige Benutzungsverfahren eingeführt werden.

Entsprechend der Verpflichtung gemäß Anlage II von MARPOL 73/78 hinsichtlich der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut sollen für die Aufnahme aller Rückstände, die schädliche flüssige Stoffe enthalten, deren Beseitigung in das Meer den Schiffen verboten ist, in den Häfen ausreichende Anlagen rechtzeitig bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Initiative zur Erklärung der Nordsee als Sondergebiet werden die Nordseeanrainer-Staaten die Auswirkungen von MARPOL 73/78 auf den Zustand der Nordsee überwachen, um spätestens auf der nächsten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz über diese Frage zu entscheiden. Das gleiche gilt für die zwingenden Vorschriften, an Bord von Schiffen Ausrüstungen mitzuführen, und für die Verfügbarkeit von Auffanganlagen.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden für die Anforderungen an kleine Schiffe unter eigener Flagge, die keine Öltankschiffe sind, harmonisierte Grundsätze anwenden und bei der IMO alle Anstrengungen unternehmen, damit diese Grundsätze von allen Vertragsparteien von MARPOL 73/78 angewendet werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden hinsichtlich der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut bei der IMO sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen, um alle notwendigen technischen Vorbereitungen so rechtzeitig abzuschließen, daß die wirksame Anwendung der Anlage II von MARPOL 73/78 ab 2. Oktober 1986 *) möglich ist.

Geeignete Regeln zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78) sollen alsbald in Kraft treten; die Nordseeanrainer-Staaten werden hierfür im Jahre 1985 bei der IMO alle Anstrengungen nach Maßgabe des Anhangs (7) unternehmen.

Die Nordseeanrainer-Staaten werden sich in der IMO und bilateral dafür einsetzen, daß möglichst viele Staaten MARPOL 73/78 beitreten.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden die Verbreitung von Informationen über Regeln zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einleitungen ins Meer verbessern. Die betroffenen Staaten werden die Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote nach Maßgabe des Anhangs (8) verstärken.

Die für Überseelotsendienst zuständigen nationalen und internationalen Gremien sollen berücksichtigen, daß der Einsatz von Überseelotsen als ein Mittel zur Verhinderung von Unfällen erachtet wird, die zur Verschmutzung des Meeres führen können.

Die Minister der Anrainerstaaten der Nordsee und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstreichen die Notwendigkeit, in erster Linie bestimmte Themen, einschließlich der folgenden, zu prüfen:

- die Verpflichtung für jedes Schiff, bei Unfällen oder Vorfällen den betroffenen Küstenstaat so schnell wie möglich zu informieren, damit die Küstenstaaten die Situation einschätzen und entsprechende Schritte einleiten können. Eine solche Information sollte unter anderem Angaben über die Art der transportierten Ladung, den Ladeplan, die Lage und den Zustand der Öltanks und seine Absichten bezüglich der vorgesehenen Rettungsaktion enthalten;
- die obligatorische Einführung eines „Keep away"-Signals für Schiffe mit für die anderen Meeresbenutzer sehr gefährlichen Ladungen. Das Signal sollte bei einem Unfall oder Vorfall angebracht werden, damit die potentielle Gefahr erkannt werden kann.

  Die Ladungskategorien sind noch festzulegen.
- Gegebenenfalls die Überprüfung und Vervollständigung der Vorschriften für die Verpackung und Verladung von Materialien mit hohem Risiko zu überprüfen und zu vervollständigen, die für den Schiffstransport bestimmt sind und eine Gefahr für Menschen und Meeresumwelt darstellen können, um die Sicherheit dieser Transporte, die Sicherheit der anderen Benutzer des Meeres und die Vereinfachung der Bergungsarbeiten bei einem Unfall zu gewährleisten.

Die Minister stellen fest, daß einige dieser Aspekte im Rahmen der IMO behandelt worden seien, und sie werden alle Anstrengungen unternehmen, damit die notwendigen zusätzlichen Arbeiten dringlich durchgeführt werden.

Die Nordseeanrainer-Staaten bitten die IMO und andere zuständige Gremien, die Entwicklung eines Meldepflichtsystems für Schiffe zu prüfen, die auf Grund der Art ihrer Ladung potentiell eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, einschließlich für radioaktive Stoffe befördernde Schiffe, damit die Küstenstaaten informiert werden, wenn solche Schiffe Gebiete passieren, in denen besondere Aufmerksamkeit geboten ist.

Zusätzlich zu den laufenden Arbeiten im Hinblick auf Anhang (7) dieser Deklaration bitten die Nordseeanrainer-Staaten die zuständigen Organe, ihre Bemühungen fortzusetzen, die Kontrollverfahren für gefährliche Güter der bestehenden Übereinkommen und Regelungen zu vereinfachen und so wirksamer zu machen. Eine einfache und schnelle Kontrolle würde die zusätzlichen Gefahren ausschalten, die sich aus der Nichtanwendung dieser Regelungen ergeben würden.

Die Nordseeanrainer-Staaten nehmen Kenntnis von den Prinzipien, die den Vorschlägen in bezug auf die Sicherheit der Schiffahrt in den Zugängen zur Ostsee, die an die Nordsee angrenzt, zugrunde liegen. Diese Vorschläge wurden der IMO unter dem Zeichen NAV 30/3 bzw. NAV 30/3/1 vorgelegt und beinhalten die Ausdehnung der bestehenden Empfehlungen bezüglich Öl-, Chemikalien- und Gastankschiffen auf Schiffe, die voll mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 gemäß der Definition des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) beladen sind.

*) Der 2. Oktober 1986 ist der Tag des Inkrafttretens von Anhang II von MARPOL 73/78, es sei denn, in der IMO wird ein anderes Datum auf Grund von Artikel II des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe festgelegt.

F

Abfallbeseitigung auf See

Abfälle und Klärschlamm werden, wenn sie Schadstoffe in Mengen enthalten, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, nicht in die Nordsee eingebracht.

Abfälle, die wegen ihrer Schädlichkeit nicht mehr ins Meer eingebracht oder auf See verbrannt werden, werden statt dessen nicht direkt von Land aus oder über Flüsse beziehungsweise Flußmündungen in die Nordsee eingeleitet.

G

Überwachung der Nordsee aus der Luft

Die verhältnismäßig neue technologische Entwicklung von Luftüberwachungssystemen zur sichtunabhängigen Erkennung von Ölverschmutzungen, die Nordseeanrainer-Staaten bereits einsetzen, bedarf der weiteren Prüfung mit dem Ziel technischer und operationeller Verbesserungen. Diese werden insbesondere im Rahmen des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee von 1969 (sog. Bonn-Abkommen) sowie in der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern behandelt.

Die nationalen und internationalen Bemühungen zur Einrichtung einer sichtunabhängigen Luftüberwachung im Nordseeraum und zur entsprechenden Zusammenarbeit, insbesondere bezüglich des Austauschs der bei dieser Überwachung anfallenden Informationen, sollen in den damit befaßten internationalen Gremien, insbesondere im Rahmen des Bonn-Abkommens, fortgesetzt, intensiviert und weiter koordiniert werden.

Das wünschenswerte Ziel ist die Entwicklung oder die Verbesserung von Luftüberwachungssystemen, die auch nachts und bei unsichtigem Wetter eingesetzt werden können. Dabei sollen zugleich die in Anhang (9) aufgeführten Einzelziele erreicht werden. Längerfristig sollen die Arbeiten zu einer besseren Zusammenarbeit bei der weiträumigen Luftüberwachung im Nordseeraum führen.

H

Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen

Alle technischen Einrichtungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in der Nordsee sowie zu deren Transport in Rohrleitungen sollen entsprechend den besten verfügbaren Technologien gebaut und betrieben werden.

Soweit auf bestehenden Plattformen eine Verbesserung der für die Reinhaltung des Meeres bedeutsamen Einrichtungen nötig ist und keine anderen technischen Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollen die Verbesserungen so bald wie möglich durchgeführt werden; dies soll grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Die Vertragsparteien der Pariser Konvention sollen die Pariser Kommission über die erzielten Fortschritte informieren.

Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas erteilte Genehmigungen oder mit diesen inhaltlich und zeitlich abgestimmte weitere Verwaltungsmaßnahmen sollen Anforderungen enthalten, um schädigende Einwirkungen auf das Meer durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend den besten verfügbaren Technologien weitgehend auszuschließen.

Die Verschmutzung des Meeres durch Bohrspülungen und Bohrklein wird gemäß Anhang (10) vermieden oder weitgehend verringert.

Ölhaltige Abwässer werden durch die Anwendung der besten verfügbaren Technologien und unter Beachtung von Richtwerten nach Maßgabe des Anhangs (11) soweit wie möglich vermieden.

Störfällen soll durch detaillierte Pläne gemäß Anhang (12) vorgebeugt werden.

Besondere Vorkommnisse auf Plattformen werden nach Maßgabe des Anhangs (13) gemeldet, um die Gefahren für die Meeresumwelt durch Ölverschmutzungen so gering wie möglich zu halten.

Die Überwachung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen auf jeder Plattform soll der Unternehmer einer in verantwortlicher Position stehenden Person mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen übertragen; für Unternehmen mit umfangreicher Tätigkeit in der Nordsee soll ein hauptamtlicher Umweltschutzbeauftragter bestellt werden.

Plattformen und Pipelines sollen durch nationale Stellen gemäß Anhang (14) überwacht werden.

Ein regelmäßig stattfindender Informationsaustausch über die bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in die Nordsee gelangte Menge Öl einschließlich der Gründe hierfür sowie über die voraussichtlich in die

Nordsee eingetragenen Ölmengen soll, insbesondere in der Pariser Kommission und im Rahmen des Bonn-Abkommens, verstärkt mit dem Ziel durchgeführt werden, weitere Verbesserungen des Schutzes der Nordsee zu erreichen.

I

Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und Produkte sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern

Der Informations- und Erfahrungsaustausch über abfallarme/-freie und emissionsarme/-freie Technologien, über Abfallwirtschaft, über Gewässerschutz, über Ersatzstoffe und wirtschaftliche Anreize sowie die technische Zusammenarbeit zu Lösungen, die eine Beseitigung von Abfällen auf See erübrigen (z. B. Recycling, Wiederaufbereitung, Abfallbeseitigung an Land), sollen verstärkt werden und in internationalen Gremien eine ständige Einrichtung sein; die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden hierzu unverzüglich enger zusammenarbeiten.

Dabei können auch Untersuchungen zum Nachweis der Unschädlichkeit oder von Nutzungsmöglichkeiten bestimmter, inerter Reststoffe (z. B. aus dem Kohlebergbau) oder von Klärschlämmen, die nicht mit Stoffen belastet sind, die für die Meeresumwelt schädlich sind oder schädlich sein können, sowie über deren nicht besorgniserregende Auswirkungen in bestimmtem Umfang durchgeführt werden.

National, international und innerhalb der EWG sollen Regelungen über Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Technologien und Erzeugnisse sowie von Ersatzstoffen getroffen, anhand des technischen Fortschritts und der fortschreitenden Kenntnis der Umweltprobleme regelmäßig mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der Umwelt überprüft und Entwicklung sowie Einführung dieser Technologien, Erzeugnisse und Ersatzstoffe durch Anreize gefördert werden; diese Anreize können bei Wahrung des Verursacherprinzips auch wirtschaftliche Instrumente einschließen.

J

Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen

Die Überwachung des Meeres (Monitoring) soll mit Nachdruck nach Maßgabe des Anhangs (15) weiterentwickelt werden.

Das in den Kommissionen von Oslo und Paris bereits durchgeführte internationale Gemeinsame Meß- und Überwachungsprogramm (Joint Monitoring Programme, JMP) soll gemäß der von den Kommissionen beschlossenen langfristigen Strategie fortgesetzt werden mit dem Ziel, es kostengünstig und nutzbringend nach Maßgabe des Anhangs (16) weiterzuentwickeln.

Über eine Erweiterung des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms soll in den Kommissionen von Oslo und Paris bereits im Jahre 1985 beschleunigt beraten werden mit dem Ziel der möglichst baldigen Durchführung.

Die Kommissionen von Oslo und Paris sollen die derzeitige Genehmigungspraxis und die derzeitigen Verfahren zur Überwachung der Einleitungen und der Meeresumwelt daraufhin überprüfen, ob ein größeres Maß an internationaler Koordination und Vereinbarkeit erforderlich ist.

Die Ergebnisse nationaler Meß- und Überwachungsprogramme sollen dem Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramm zur Verfügung stehen. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, die Forschungen in der Nordsee und die Überwachung zu verstärken sowie solche nationalen Programme zu unterstützen, die den Anforderungen des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms entsprechen.

Über weitere Maßnahmen zum Schutz der Nordsee soll vor allem auch auf der Grundlage zu sammelnder Daten und Informationen sowie deren Auswertung und Bewertung entschieden werden können. Hierfür soll von der Gemeinsamen Meß- und Überwachungsgruppe (Joint Monitoring Group, JMG) geprüft werden, welche Daten und Informationen aus dem Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramm, aus anderen Meß- und Überwachungsprogrammen und aus laufenden Erhebungen und Statistiken zusammengeführt, ausgewertet und bewertet werden können.

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden im Jahre 1985 in den Kommissionen von Oslo und Paris eine gemeinsame Initiative ergreifen mit dem Ziel zu entscheiden, wie die angelaufenen und geplanten Aktionen im Rahmen bestehender Gruppen für diesen Zweck genutzt werden können.

In den Kommissionen von Oslo und Paris wird erwogen werden, wie im Rahmen bestehender Gruppen entfaltete Aktivitäten zur Errichtung einer gemeinsamen Internationalen Umweltdatenbank zur Nordsee und zum Nordostatlantik vorangetrieben werden können.

Anhang

(1) Definitionen

1.

Das Nordseegebiet im Sinne dieser Deklaration besteht aus

a) der Nordsee südlich des Breitengrades 62° nördlicher Breite;

b) dem Skagerrak, dessen südliche Begrenzung östlich von Kap Skagen durch den Breitengrad 57° 44,8' nördlicher Breite bestimmt wird;

c) dem Ärmelkanal und seinen Eingangsgewässern östlich des 5. Längengrades westlich von Greenwich.

2.

Nordseeanrainer-Staaten sind Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich.

3.

Im gesamten Text berücksichtigen die Begriffe „beste verfügbare technische Mittel" oder „beste verfügbare Technologie" die wirtschaftliche Verfügbarkeit dieser Mittel.

(2) Regelungen für Substanzen der schwarzen und grauen Liste

1. Allgemeine Erläuterungen

Unter schwarzer und grauer Liste werden, soweit nicht näher definiert, folgende Regelungen verstanden:

- Anhang Listen I und II zur Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)
- Anlage A Teile I und II zum Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen)
- Anlagen I und II zum Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Oslo)

Zu den problematischen Schwermetallen/Metalloiden der grauen Liste zählen:

Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei und das Metalloid Arsen.

Richtlinien der EWG:

„Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen" (83/513/EWG),

„Richtlinie des Rates betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse" (84/156/EWG),

„Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1984 über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan" (84/491/EWG).

2. Regelungen

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden in der Pariser Kommission eine gemeinsame Initiative ergreifen, damit als erster Schritt die Grenzwerte und Qualitätsziele mit den zugehörigen Bestimmungen und Terminen aus den Richtlinien der EWG zu Cadmium, Quecksilber und Hexachlorcyclohexan in der Pariser Kommission im Jahre 1985 angenommen werden. Diese Grenzwerte und Qualitätsziele sind laufend zu überprüfen mit dem Ziel, den Schutz des Meeres zu verbessern.

Die Cadmium-Richtlinie ist auf Ableitungen aus der Herstellung von Phosphorsäure und/oder Phosphatdüngemitteln aus Phosphormineralien zu erstrecken, sobald wirtschaftlich brauchbare technische Methoden es ermöglichen, Cadmium den Ableitungen dieser Industriezweige zu entziehen. In der Pariser Kommission sind entsprechende Regelungen zu treffen.

In der Pariser Kommission sind unverzüglich Regelungen zur Verbesserung des Schutzes der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch Quecksilber und seine Verbindungen bei Quecksilberableitungen aus verschiedenen nichtindustriellen Quellen, insbesondere

(1) Thermometer: Sammlung von Quecksilber aus zerbrochenen Thermometern in Kliniken und Ersatz dieser Thermometer durch elektronische Temperaturmeßgeräte bzw. Temperaturmeßgeräte auf der Basis von Flüssigkristallen,

(2) Batterien: Sammlung, Wiederverwertung und Ersatz von Quecksilberbatterien,

(3) Einrichtungen der Zahnheilkunde,

(4) Analyselabors,

(5) Elektronische Geräte und Instrumente,

(6) Chloralkali-Produkte, z. B. Natriumhydroxid

zu schaffen.

Für Bereiche, in denen die Umstellung keine Probleme bereitet, sollen diese sofort, für die verbleibenden Bereiche so bald wie möglich durchgeführt werden.

Zur spürbaren Reduzierung der Ableitung von Stoffen der grauen Liste, insbesondere bestimmter problematischer Schwermetalle/Metalloide, werden die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG in der Pariser Kommission im Jahre 1985 eine gemeinsame Initiative ergreifen zur Aufstellung von Reduzierungsprogrammen durch die Vertragsparteien und zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen. Dabei ist vorzusehen, daß vier Jahre nach Beginn der Maßnahme nationale Berichte über die Verringerung der Einträge und die Auswirkungen auf die Nordsee vorzulegen sind.

Zur Reduzierung der Verschmutzung der Nordsee mit Kohlenwasserstoffen werden die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG in der Pariser Kommission im Jahre 1985 eine gemeinsame Initiative zur Verringerung der Ableitungen von Raffinerien und der Einträge von Mineralölkohlenwasserstoffen mit dem Regenwasser ergreifen. Spätestens 1986 sind hierüber Entscheidungen zu treffen. Ein Wert von 5 mg/l Kohlenwasserstoffe in den Ableitungen von Raffinerien wird als möglich angesehen.

(3) Untersuchung potentiell gefährlicher Substanzen der schwarzen und grauen Liste

1.

Die potentiell gefährlichen Substanzen der schwarzen Liste, die in enger Zusammenarbeit der Kommissionen von Oslo und Paris sowie bei der EWG verstärkt untersucht werden sollen, sind z. B. die 129 Substanzen, die in der Mitteilung vom 22. Juni 1982 der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG genannt sind und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften prioritär behandelt werden.

2.

Diese potentiell gefährlichen Substanzen, insbesondere neue synthetische organische Verbindungen, sind laufend auf abträgliche Wirkungen für die Nordsee zu prüfen; über Verhütung, Verringerung und Überwachung ihrer Einträge ist zu entscheiden.

3.

Die Anliegerstaaten Norwegen und Schweden und gegebenenfalls andere Vertragsparteien der Konventionen von Oslo und Paris sind, insbesondere über die Kommissionen von Oslo und Paris, in die Sammlung von Daten über die 129 Substanzen (siehe Nr. 1.) einzubeziehen.

4.

Die Auswirkungen von Pflanzennährstoffen in der Nordsee sind intensiv zu untersuchen. Auf Grund der Ergebnisse ist die Aufnahme in die graue Liste der Pariser Konvention zu prüfen.

(4) Vermeidung der Verschmutzung von Sedimenten

1.

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Sedimenten müssen Maßnahmen möglichst an der Quelle angewandt werden, in jedem Falle vor dem Eintrag in die Gewässerumwelt. Die Ableitung und/oder Anwendung gefährlicher Substanzen ist, wenn nötig, streng zu begrenzen.

2.

Die EWG, die Kommissionen von Oslo und Paris sowie Flußkommissionen, deren Regelungen auch der Qualität der Nordsee zugute kommen können, gegebenenfalls andere entsprechende internationale Organisationen und nationale Behörden, sollen vor Ablauf des Jahres 1986 für ausgesuchte Substanzen geeignete Programme erarbeiten und entsprechende Maßnahmen einleiten sowie möglichst bald umsetzen. Hierzu ist folgende Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen wichtig:

Überprüfung vorhandener Methoden zur Bestimmung der Belastung der Sedimente durch solche Substanzen, wenn nötig, Harmonisierung für die internationale Vergleichbarkeit.

Erfahrungsaustausch über die umweltschonende Ablagerung und anderweitige Beseitigung stark belasteten Baggergutes.

Erarbeitung, wenn möglich, von Empfehlungen, wie stark Baggergut belastet sein darf, wenn es in der Nordsee abgelagert werden soll.

Erweiterung des Erkenntnisstandes über Sedimentierungsvorgänge und Anreicherung sowie Remobilisierung gefährlicher Substanzen, falls erforderlich, durch Forschungsprogramme.

(5) Arbeitsprogramm der Pariser Kommission zu atmosphärischen Einträgen

1.

Prüfung der bei den Vertragsparteien und anderen internationalen Organisationen laufenden Arbeiten über Ausmaß und Bewertung atmosphärischer Einträge in die Meeresumwelt;

2.

Untersuchung der Forschungen, die darauf gerichtet sind, die einschlägigen Methoden zu verbessern und Kenntnisse zu vervollständigen;

3.

Feststellung von Lücken in der Überwachung und Forschung sowie zur Erarbeitung von Maßnahmen, um verläßlichere Ergebnisse zu erlangen;

4.

Beurteilung der Bedeutung und Auswirkung atmosphärischer Einträge in die Meeresumwelt;

5.

Feststellung der Erforderlichkeit von Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung der Konventionsgewässer durch atmosphärische Einträge sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen für erforderliche Programme und Maßnahmen.

(6) Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb

1.

Zusätzliche Auffanganlagen sollen, wenn nötig, so schnell wie möglich eingerichtet werden, vor allem soweit Berichte Unzulänglichkeiten aufzeigen.

2.

Unter Berücksichtigung der IMO-Empfehlungen sollen Anzahl, Standorte und Arten der Anlagen sowie die Betriebsverfahren möglichst kurze Benutzungszeiten und während der Abgabe gleichzeitig andere Operationen des Schiffes sicherstellen.

3.

Bei Errichtung und Betrieb der Auffanganlagen ist mit den bestmöglichen Technologien sicherzustellen, daß derartige Auffanganlagen nicht neue Verschmutzungsquellen vom Lande aus schaffen.

4.

Kostengünstige Bereitstellung und Betrieb von Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände und Gemische zu tragbaren Kosten werden gefördert, damit von der Benutzung nicht aus finanziellen Erwägungen abgesehen wird; Kosten für die Auffanganlagen können gedeckt werden, z. B. durch

- ein Entgelt für die Inanspruchnahme der Anlage,
- die Erhöhung der allgemeinen Hafengebühr und
- sonstige Zuwendungen.

5.

Die Benutzung der Anlagen ist durch detaillierte, aktuelle Informationen über die Standorte und Benutzungsmöglichkeiten zu fördern. Entsprechende Maßnahmen der IMO sind dabei zu berücksichtigen.

6.

Es sind eine intensive Überwachung und in den Häfen strenge Kontrollen zur Feststellung ungesetzlicher Einleitungen durchzuführen, damit die Auffanganlagen benutzt werden.

(7) Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden, und Schiffsmüll (Anlagen III und V von MARPOL 73/78)

1.

Die in Anlage III von MARPOL 73/78 enthaltenen Regeln sollen mit dem Ziel überprüft werden, ihre Wirksamkeit zu verbessern und wirksame Kontrollen zu ermöglichen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt der Nordsee durch Schadstoffe zu verhüten, die auf See in verpackter Form befördert werden.

2.

Für die Beachtung der Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll (Anlage V) sind ausreichende Auffanganlagen in den Häfen für allen Müll unabdingbar, dessen Beseitigung ins Meer den Schiffen verboten ist. Solche Anlagen sind in den Nordsee-Häfen so bald wie möglich bereitzustellen, um das Beseitigen von Schiffsmüll ins Meer auszuschließen.

(8) Verfolgung von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote und Informationen über Einleitungsverbote

1.

In den Nordseeanrainer-Staaten bestehen Strafgesetze in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 von MARPOL 73/78, der vorsieht, daß Strafen so streng sind, daß sie von Verstößen gegen Verschmutzungsverbote abschrecken.

2.

Es ist dringend notwendig, noch bestehende Schwierigkeiten bei Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung ungesetzlicher Einleitungen durch Schiffe zu überwinden.

3.

Die Bemühungen um eine konsequente Überwachung auf See sind energisch voranzutreiben, um ungesetzliche Einleitungen, insbesondere von Öl, in wirksamer Weise zu ermitteln und die Verantwortlichen auf Schiffen von solchen Einleitungen abzuhalten.

4.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen und einschlägigen Vereinbarungen (IMO, Bonn-Übereinkommen, Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle) ist zu verstärken mit dem Ziel,

die Feststellung von Verschmutzungen, insbesondere durch Öl, und die Ermittlung der Verantwortlichen auf Schiffen,

die Beweisfindung und -sicherung,

die Verfolgung von Verstößen, auch durch Nachforschungen im nächsten Anlaufhafen,

den Austausch relevanter Daten

zu verbessern.

5.

Schiffsoffiziere und -mannschaften sind über die Regeln der Verhütung der Meeresverschmutzungen durch Einleitungen ins Meer regelmäßig und eingehend zu unterrichten; die Verbreitung dieser Informationen auf nationaler und internationaler Ebene ist zu verbessern.

(9) Bei der Entwicklung von Luftüberwachungssystemen, die auch nachts und bei unsichtigem Wetter eingesetzt werden können, sollen folgende Einzelziele erreicht werden

1.

Regelmäßige Beobachtung des Meeres auf Ölverschmutzungen und deren mögliche Ursachen.

2.

Einsatz bei Unfällen, um gemeldete Ölverschmutzungen möglichst kurzfristig und weiträumig zu überprüfen.

3.

Koordinierung des Einsatzes der zur Beseitigung einer Ölverschmutzung eingesetzten Fahrzeuge.

4.

Identifizierung des Verursachers und Dokumentation zur Weitergabe an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

(10) Vermeidung oder Verminderung der Meeresverschmutzung durch Bohrspülungen und Bohrklein von Plattformen

1. Grundsätze

Die Verwendung von Bohrspülung auf Ölbasis soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gänzlich auf Öl basierende Bohrspülungen sollen nicht auf See verklappt oder eingeleitet werden.

Es sollen alle Schritte zur Vermeidung von Spülungsverlusten und -ausbrüchen unternommen werden.

Bei jeder Benutzung von Bohrspülung auf Ölbasis soll der Restölgehalt des Bohrkleins unter Einsatz der besten verfügbaren Technologie zur Kontrolle von Feststoffen verringert werden, um die Trennung der Spülung vom Bohrklein sicherzustellen.

2. Verbindlichkeit der Grundsätze

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission mit dem Ziel ergreifen, im Jahre 1985 zu prüfen, ob die in Nr. 1 aufgeführten Empfehlungen zu Bohrspülungen in Verpflichtungen umgewandelt werden können und ob bei jeder Benutzung von Bohrspülung auf Ölbasis zur Behandlung des Bohrkleins die beste verfügbare Reinigungstechnologie eingesetzt und durch regelmäßige Prüfungen die einwandfreie Funktion der Anlage sichergestellt werden sollte.

3. Einführung von Testsystemen

Testsysteme zur Feststellung der Toxizität ölhaltiger Bohrspülungen (niedrig toxisch oder dieselölhaltig) sollen eingeführt werden. Die Ergebnisse sollen insbeson-

dere in der Pariser Kommission erörtert werden mit dem Ziel, die Testsysteme vergleichbar zu machen und Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens von Bohrklein vorzuschlagen, das mit toxischer Bohrspülung verunreinigt ist. Zur Entwicklung biologisch abbaubarer und nichtgiftiger Ersatzstoffe für Bohröle sowie zu den ökologischen Auswirkungen von Bohrspülungen auf Dieselöl- und anderer, niedrig toxischer Ölbasis sollen Forschungen durchgeführt werden.

4. Internationaler Informationsaustausch

Ein regelmäßig stattfindender Informationsaustausch von Daten über in die Nordsee mit Bohrklein eingebrachte Mengen Öl soll, insbesondere in der Pariser Kommission, verstärkt durchgeführt werden.

(11) Vermeidung ölhaltiger Abwässer von Plattformen

1. Grundsätze

Bei der Erteilung von Genehmigungen für die Einleitung von Produktionsabwasser und ölhaltigem Regenwasser von Plattformen werden die besten verfügbaren Technologien angewandt. Bei allen Einleitungen wird der Richtwert von 40 mg/l Kohlenwasserstoff (IR-Methode) oder weniger beachtet.

2. Verbindlichkeit der Grundsätze

Die Nordseeanrainer-Staaten und die EWG werden eine gemeinsame Initiative in der Pariser Kommission ergreifen, damit die Festsetzung eines Grenzwertes bzw. die Festsetzung eines strengeren Wertes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis, besserer Technologie und größerer Erfahrung geprüft und die notwendigen Entscheidungen getroffen werden.

(12) Störfallpläne für Plattformen

Zur Vorbeugung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen dennoch eintretender Störfälle auf ein Minimum werden Störfallpläne mit folgendem Schema und Inhalt (Mindestangaben) aufgestellt:

1.

Verzeichnis über

- die für die Reinhaltung des Meeres wichtigen technischen Einrichtungen, Geräte und Mittel, die Fristen für ihre Überprüfung, ihren Zustand,
- die für die einzelnen Einsatzfälle zu verwendenden Einrichtungen und Geräte sowie die bei verschiedenen Störfällen zu treffenden Maßnahmen,
- das Fachpersonal zur Behebung von Störfällen, dessen Schulung durch kleine und größere Störfallübungen sowie dessen Rufbereitschaft,
- die Möglichkeit zur Lagerung, Beseitigung und Verwendung von aufgenommenem Öl und Rückständen.

2.

Einzelheiten über Art, Umfang und zeitliche Abstände von Störfallübungen.

3.

Anweisungen über die Hinzuziehung betrieblicher und überbetrieblicher Stellen bei Störfällen und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

4.

Verzeichnis der Stellen, die innerhalb und außerhalb des Unternehmens über Störfälle zu unterrichten sind. Anweisung über die Art der Unterrichtung und den wesentlichen Inhalt der Meldung.

Die internationale Zusammenarbeit hierzu wird verstärkt.

(13) Meldeverfahren für besondere Vorkommnisse auf Plattformen

1.

Öl- und Gasausbrüche sowie andere Vorkommnisse, bei denen Öl ins Meer gelangt oder gelangen kann, werden unverzüglich einer nationalen Stelle gemeldet, die ihrerseits gemäß den Meldepflichten und -verfahren des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee ohne Verzögerung die von den Nordseeanrainer-Staaten in einer Liste aufgeführten Stellen informiert.

2.

Die Meldeverfahren werden ständig auf ihre Wirksamkeit und auf mögliche Verbesserungen überprüft.

(14) Nationale Überwachung von Plattformen und Pipelines zur Erhöhung der Sicherheit und Gewährleistung der Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung oder Verringerung von Ölverschmutzungen

Bei der Überwachung durch nationale Stellen werden alle technisch geeigneten Mittel eingesetzt, Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt und, soweit hierzu die Plattform betreten werden muß, Kontrollen nur kurzfristig angemeldet werden.

(15) Ziele und Erfordernisse der Überwachung des Meeres (Monitoring) zur Bewertung der Notwendigkeit und Effektivität von Programmen zur Überwachung und Verminderung der Meeresverschmutzung

Monitoring soll die Grundlagen schaffen für

- die Bewertung des Zustandes der Umwelt hinsichtlich ihrer Verunreinigung und Belastung sowie deren Auswirkungen;
- die Beurteilung, welche Nutzungen des Gewässers beeinträchtigt sind oder beeinträchtigt werden können;
- Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems vor Umweltbelastungen sowie zur Verminderung der Verunreinigung der Meeresumwelt;
- die Kontrolle der Wirksamkeit bereits ergriffener Maßnahmen.

Druck: Anker-Druck Bremen

Hierfür ist erforderlich,

- den Zustand der Meeresumwelt und seine Veränderung zu beschreiben;
- die Auswirkungen von Stoffeinträgen auf die Meeresumwelt festzustellen;
- Informationen über Herkunft, Wege, Verbleib und Wirkung potentieller Schadstoffe, die in der Meeresumwelt festgestellt oder dorthin eingeleitet werden, zu sammeln; und
- die Verfahrensweisen zu vereinheitlichen.

(16) Weiterentwicklung des Gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms (Joint Monitoring Programme, JMP)

1.

Methodik und Umfang sollen überprüft werden insbesondere mit dem Ziel, das JMP auf der Basis existierender nationaler Überwachungsprogramme und der systematischen Untersuchung gefährdeter Regionen der Nordsee bezüglich problematischer Substanzen (siehe Nr. 3.) über die bisher überwachten Stoffe Cadmium, Quecksilber und PCB hinaus unter Einbeziehung zusätzlicher Stoffe/Stoffgruppen zu erweitern.

2.

Vorrangig soll unverzüglich untersucht werden, welche potentiell gefährlichen Substanzen der schwarzen Liste [siehe Anhang (3) Nr. 1.] und der grauen Liste, insbesondere die Stoffe Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei und Arsen, und ob Pflanzennährstoffe in die Überwachung aufzunehmen sind.

3.

Die qualitative Untersuchung (Screening), zum Beispiel über das Vorkommen der 129 potentiell gefährlichen Substanzen [siehe Anhang (3) Nr. 1.], soll im Rahmen des JMP erstmalig bis Mitte 1985 durchgeführt und danach unter Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden.

4.

Methoden zur summarischen Bestimmung

physikalischer Merkmale

z. B. Salzgehalt, Schwebstoffe

chemischer Merkmale

z. B. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Gesamtorganischer Kohlenstoff (TOC), Adsorbierbare Organische Halogenverbindungen (AOX), Kohlenwasserstoffe

biologischer Merkmale

z. B. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB), Chlorophyll, Biotests

können kostengünstige Methoden zur Erfassung bestimmter Formen der Gewässerbelastung sein.

5.

In der Pariser Kommission und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sollen vorhandene Methoden zur summarischen Bestimmung von Merkmalen der Meeresumwelt bewertet, die Entwicklung weiterer Methoden verstärkt gefördert und gegebenenfalls solche Methoden im JMP angewandt werden.

6.

Ein „Biologisches Monitoring" des marinen Ökosystems soll durchgeführt werden.

7.

Der Schadstoffeintrag aus allen Quellen soll bestimmt werden; insbesondere gilt dies für den Eintrag aus Flüssen und aus der Atmosphäre. Zur quantitativen Erfassung des Stoffeintrags über die Atmosphäre soll ein gezieltes gemeinsames Meß- und Überwachungsprogramm so bald wie möglich verwirklicht werden.

8.

Informationen über neue Analysemethoden und Meßgeräte sollen ausgetauscht werden zur Abschätzung, welche Neuentwicklungen für das JMP nützlich sein können.

Geschehen zu Bremen am 1. November 1984

Für die Regierung
des Königreichs Belgien — gez. Aerts

Für die Regierung
des Königreichs Dänemark — gez. Christian Christensen

Für die Regierung
der Französischen Republik — gez. H. Bouchardeau

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland — gez. Dr. Zimmermann

Für die Regierung
des Königreichs der Niederlande — gez. Smit-Kroes

Für die Regierung
des Königreichs Norwegen — gez. Rakel Surlien

Für die Regierung
des Königreichs Schweden — gez. Svante Lundkvist

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland — gez. William Waldegrave

Für die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften — gez. Karl-Heinz Narjes